



Constance Ohms

**Gewalt gegen Lesben und häusliche Gewalt in lesbischen Zusammenhängen-
Auswertung der Erhebungsbögen der Lesbenberatungsstellen und
Lesbentelefone**

Erhebungszeitraum 2002 und 2004

GEFÖRDERT DURCH DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

JANUAR 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I

- 1. Einleitung
- 1.1 Forschungsstand
- 1.2 Die Anti-Gewalt-Arbeit der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone
- 1.3 Definitionen
 - 1.3.1 Gewalt
 - 1.3.2 Hassverbrechen
 - 1.3.3 Häusliche Gewalt
 - 1.3.4 Diskriminierung
- 2. Grunddaten
- 2.1 Demographie
- 2.2 Ratsuchende Frauen

Teil II

- 3. Dokumentierte Fälle von Gewalt gegen und Diskriminierung von Lesben
- 3.1 Diskriminierungen von Lesben
- 3.2 Gewalt gegen Lesben
 - 3.2.1 Tatorte
 - 3.2.2 Formen von Gewalt
 - 3.2.3 Psychische/verbale Gewalt
 - 3.2.4 Sexualisierte Gewalt
 - 3.2.5 Physische Gewalt
 - 3.2.6 Mobbing
 - 3.2.6 Sachbeschädigung
 - 3.2.7 Stalking
- 3.3 TäterInnen
 - 3.3.1 Geschlecht der Täter/innen bei Gewalttaten
 - 3.3.2 Gruppenangriffe
 - 3.3.3 Alter der Täter
 - 3.3.4 Motivation der Täter
- 3.4 Tatzeiten
- 3.5 Besonderes Setting: Gewalt in der Therapie
- 3.6 Folgen für lesbische Opfer von Gewalt und/oder Diskriminierung
- 3.7 Umgang mit den Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen

- 3.7.1 Rechtliche Schritte
- 3.7.2 Selbsthilfe
- 3.7.3 Medizinische Versorgung
- 3.8 Interpretation
 - 3.8.1 Hohes Dunkelfeld/Geringe Anzeigenbereitschaft
 - 3.8.2 Frauen als Täterinnen
 - 3.8.3 Das Verhalten von Zeuginnen und Zeugen
 - 3.8.4 Fehlende psychosoziale Versorgung
- 3.9 Fazit

Teil III

- 4. Häusliche Gewalt
 - 4.1 Einleitung: Häusliche Gewalt in gleichgeschlechtlichen Zusammenhängen
 - 4.2 Prävalenz
 - 4.3 Dokumentierte Fälle
 - 4.3.1 Phänomenbereich: Gewalt und Diskriminierungen durch die Herkunftsfamilie
 - 4.3.2 Phänomenbereich: Gewalt in der Partnerinnenschaft
 - 4.3.3 Gewalt durch die Ex-Partnerin
 - 4.3.4 Gewalt durch den männlichen Ex-Partner
 - 4.4 Interpretation
 - 4.4.1 Ländlicher Raum
 - 4.4.2 Fehlende Täterinnenarbeit
 - 4.4.3 Geringe Nutzung rechtlicher Möglichkeiten

Teil IV

- 5. Zusammenfassung und Ausblick

VERZEICHNIS ABBILDUNGEN

- Abbildung 1: Alter der lesbischen Frauen, die eine Beratung wegen Gewalt und/oder Diskriminierung in Anspruch genommen haben
- Abbildung 2: Art der Kontaktaufnahme
- Abbildung 3: Zeitpunkt des Gewalt- und/oder Diskriminierungsvorfalles
- Abbildung 4: Ort und Bereich der Gewalttat bei häuslicher Gewalt
- Abbildung 5: Art der Diskriminierung
- Abbildung 6: Geschlecht der Täter/innen bei Diskriminierung
- Abbildung 7: Tatorte
- Abbildung 8: Art der Gewalt
- Abbildung 9: Geschlecht der Täter/innen und Formen von Gewalt
- Abbildung 10: Gruppenangriffe
- Abbildung 11: Alter der Täter
- Abbildung 12: Tatzeiten bei Gewalt und Diskriminierungen
- Abbildung 13: Täter/innen bei häuslicher Gewalt
- Abbildung 14: Formen von Gewalt durch die Partnerin
- Abbildung 15: Korrelation Zeitpunkt des Vorfalles und Thematisierung
- Abbildung 16: Formen von Gewalt durch die Ex-Partnerin
- Abbildung 17: Tatort/Tatzeit bei häuslicher Gewalt
- Abbildung 18: Formen von Gewalt durch männliche Ex-Partner

Teil I

1. Einleitung

1.1 Forschungsstand

Vor mehr als 20 Jahren wurde die erste Fachberatungsstelle für lesbische Frauen in Deutschland gegründet. Heute gibt es bundesweit neun Beratungseinrichtungen (Kiel, Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Dortmund, Köln, Frankfurt (2x) und München) und zirka 45 Lesbentelefone, die lesbischen Frauen in den unterschiedlichsten Lebenslagen beratend zur Seite stehen. Die genaue Zahl der Lesbentelefone lässt sich nicht genau eruieren, da diese meist ehrenamtlich betrieben werden und nur selten an Institutionen wie beispielsweise eine Frauenberatungsstelle angebunden sind. Neben den „Lesbenberatungsstellen“ und „Lesbentelefonen“ gibt es noch einige lesbisch-schwule Einrichtungen, die ebenfalls spezifische Beratungsangebote für lesbische Frauen mit Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen haben, so beispielsweise das „PLUS“ in Mannheim, das „Rubicon“ in Köln oder „Different People“ in Chemnitz. Die Angebote richtet sich an die zirka 5 bis 10 Prozent der weiblichen Bevölkerung, die in einer heterosexuell ausgerichteten Gesellschaft lesbisch leben.

Jüngere soziologische Studien zeigen, dass mindestens ein Drittel der Bevölkerung starke Vorbehalte gegen homosexuelle Menschen hegt (M. Chrapa 2003) und die Ablehnung von Homosexuellen in den letzten Jahren signifikant zugenommen hat (W. Heitmeyer 2003). Nach wie vor werden weibliche und männliche Homosexualität in Deutschland nicht als der heterosexuellen Lebensweise gleichwertig betrachtet, und sind auch keine rechtlich und sozial gleichgestellte Lebens- und Beziehungsform: So sind weder mit der sog. Eingetragene Lebenspartnerschaft gleiche Rechte und Pflichten wie mit der Ehe verbunden, noch gibt es derzeit eine deutsche Umsetzung einer von der Europäischen Union geforderten Antidiskriminierungsrichtlinie. Sowohl das lesbische (oder schwule) Coming-out als auch das alltägliche Leben können von diskriminierenden und gewalttätigen Erfahrungen begleitet sein. Die Wahrnehmung der Gewalt als ein alltägliches Phänomen manifestiert sich in antizipativen Verhaltensweisen von Lesben und Schwulen. Gewalt und/oder Diskriminierungen müssen daher als ein Aspekt lesbischer oder schwuler Identität betrachtet werden: Zur lesbischen oder schwulen

Lebensweise gehört es, Strategien des Umgangs mit der eigenen lesbischen oder schwulen Identität in einem (potentiell) homophoben Umfeld zu erlernen, um das Risiko einer möglichen Gewalt- oder Diskriminierungserfahrung zu reduzieren. Es finden permanent Überlegungen zur persönlichen Sicherheit statt, die im Regelfall so routiniert ablaufen, dass sie zum Teil unbewusst erfolgen. Die geschilderte Dynamik kann mit der Lebenssituation, wie sie beispielsweise bei schwarzen Menschen oder Migranten und Migrantinnen in Deutschland gegeben ist, verglichen werden.

Es gibt kaum Informationen darüber, wie viele Lesben und Schwule tatsächlich Opfer von Gewalt geworden sind. Das liegt unter anderem daran, dass die deutsche Rechtssystematik eine Erfassung von Straftaten nach Opfergruppen nicht vorsieht; die Erfassung wiederum setzt voraus, dass die Straftat bekannt wurde und/oder die Betroffenen Anzeige erstattet haben – was bei Lesben, Schwulen und insbesondere auch bei transidenten Menschen nur sehr selten der Fall ist. Inzwischen werden jedoch einzelne Deliktbereiche ausdifferenziert nach Alter, Geschlecht und z.B. Staatszugehörigkeit von Tatverdächtigen und Opfern, zum Beispiel bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bei häuslicher Gewalt. Auch ist der staatschutzrelevante Bereich der „politisch motivierten Straftaten“ zumindest nach bestimmten Motivationen wie beispielsweise Behindertenfeindlichkeit, Antisemitismus oder sexuelle Orientierung strukturiert. Die enge Definition einer politisch motivierten Straftat führt jedoch dazu, dass nicht alle Delikte, die durch Lesben- oder Schwulenfeindlichkeit motiviert sind, erfasst werden können: Dies ist nur dann der Fall, wenn ein nationalsozialistischer/rechtsextremer Hintergrund vorhanden ist und ein Tatzusammenhang zwischen der sexuellen Orientierung des Opfers und der Motivation hergestellt werden kann¹. Das führt dazu, dass jährlich nur ein marginaler Anteil der Übergriffe gegen Lesben und Schwule in der Kriminalstatistik des Staatsschutzes erfasst wird². Auch können unter der Rubrik „sexuelle Orientierung“ nicht nur homosexuellenfeindlich motivierte Straftaten gefasst werden, sondern alle, die unter der sexuellen Ausrichtung eines Menschen subsumiert werden können.

Polizeiliche Ansätze, die sexuelle Orientierung von Personen, die in Straf- und Ermittlungsverfahren „verwickelt“ sind, zu erfassen, stößt auf datenschutzrechtliche Bedenken, aber auch auf die Kritik der Lesben und Schwulen, die sich an so genannte „Rosa Listen“ erinnert fühlt. Diese dienten noch in den siebziger Jahren der

polizeilichen Ermittlung bei Verstößen gegen den §175 StGB, der erst 1994 gestrichen wurde³. Die polizeiliche Kriminalstatistik bezieht sich zudem nur auf Tatverdächtige, d.h. sie erlaubt keine Aussage über erfolgte Verurteilungen. Letztere lassen jedoch wichtige Schlüsse bezüglich der gesellschaftlichen Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen zu. Amerikanische Untersuchungen belegen, dass sich in Fällen von Hasskriminalität oder häuslicher Gewalt die sexuelle Orientierung des Opfers oder eines/einer Zeugin negativ auf die Urteilsfindung auswirken kann (z.B. Fray-Witzer 1999). Vergleichbare Untersuchungen gibt es in Deutschland nicht.

Auch werden lesbische Frauen und schwule Männer in Untersuchungen zur Lebenssituation von Frauen oder Männern nur sehr selten berücksichtigt. So erfasst beispielsweise die vom Bundesfrauenministerium in Auftrag gegebene erste repräsentative Studie zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“⁴ von 2004 zwar die Teilpopulationen der Flüchtlingsfrauen, Prostituierten und Inhaftierten, jedoch nicht die der lesbischen Frauen. Angesichts eines vermuteten Anteils von 5 bis 10 Prozent der Bevölkerung scheint hier jedoch ein Handlungs- und Forschungsbedarf zu bestehen, der der Repräsentativität der Untersuchung zugute käme. Analog gilt dies ebenso für die vom Bundesfrauenministerium in Auftrag gegebene Männerstudie.

Angesichts der möglichen Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen aufgrund der lesbischen Lebensweise werden die PartnerInnenschaft, die Wahlfamilie und die Subkultur zum vermeintlichen Schutzraum; d.h. mögliche Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen haben einen bedeutenden Einfluss auf die Gestaltung lesbischer Beziehungen, da diese auch in Abgrenzung zu einer potentiell homophoben Umwelt gelebt werden. Auch werden die lesbischen und schwulen Subkulturen und die Partner/innenschaften als gewalt- und diskriminierungsfreie Räume imaginiert. Das Bild der Partner/innenschaft als gewaltfreier Schutzraum erweist sich jedoch als Illusion, da auch in diesen Partner/innenschaften häusliche Gewalt vorkommt. Untersuchungen vor allem aus dem angloamerikanischen Bereich gehen davon aus, dass häusliche Gewalt in lesbischen und schwulen Beziehungen annähernd so häufig anzutreffen ist wie in heterosexuellen Partnerschaften (z.B. University Georgetown USA, 2003, C. Renzetti 1992). Das heißt, dass jede fünfte bis

vierte gleichgeschlechtliche Beziehung davon betroffen ist. In Deutschland existiert derzeit keine quantitative Studie zur Prävalenz häuslicher Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen. In der bereits angeführten ersten deutschen repräsentativen Erhebung zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Müller/Schröttle 2004) konnten lesbische Frauen nicht erfasst werden, da weniger als ein Prozent der befragten Frauen ihre lesbische sexuelle Orientierung angaben⁵. Des Weiteren erfassen die polizeilichen Kriminalstatistiken noch nicht bundesweit einheitlich Einsätze zu häuslicher Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften; es erscheint auch fraglich, ob das anhand der gegenwärtigen Methoden zu erreichen ist. So wird zwar das Geschlecht von Beschuldigtem/r und Geschädigtem/r verzeichnet, allerdings sagt das noch nichts über die Art der Beziehung zueinander aus. Die einzig formale Regelung ist die Erfassung des Familienstandes über die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“, die beispielsweise im Polizeipräsidium Frankfurt erfasst wird. Bei einem angenommenen Bevölkerungsanteil von 5-10 Prozent, liegt derzeit der Anteil eingetragener Lebenspartnerschaften bei konservativer Berechnung bei zirka 0,2 Prozent der Lesben und Schwulen (C. Schenk 2004), so dass nur ein geringer Teil gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mittels dieses Kriteriums erfasst werden kann. Diese Ausführungen zeigen, dass hier von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden muss.

1.2 Anti-Gewalt-Arbeit der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone

In Deutschland findet sowohl die Gewalt gegen Lesben (sog. Hassverbrechen) als auch die häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit statt. Nur sehr wenige Fälle geraten an das Licht, sei es durch einen Polizeieinsatz oder wenn Betroffene eine Beratungsstelle aufsuchen. Wie im Folgenden noch dargestellt werden wird, ist das Beratungsaufkommen in Fällen von häuslicher Gewalt genauso hoch wie das Beratungsaufkommen in Fällen von Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen lesbischer Frauen. Doch muss konstatiert werden, dass sich nur wenige lesbische Frauen überhaupt an eine lesbische Fachberatungseinrichtung wenden und noch weniger lesbische Frauen die Polizei einschalten oder rechtliche Schritte gegen den Täter oder die Täterin einleiten.

Ende der neunziger Jahre hat sich die Anti-Gewalt-Arbeit der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone, deren Augenmerk sich vor allem auf die Bekämpfung von Hassverbrechen und häusliche Gewalt richtet, als ein gewichtiger Aspekt sowohl in der Beratung als auch in der politischen Arbeit etabliert und professionalisiert. Seit 1999 treffen sich die Fachgruppen zu Gewalt der lesbischen Fachberatungsstellen und Lesbentelefone zu Fortbildungen und bundesweiter Vernetzung. Sehr schnell wurde deutlich, dass es unterschiedliche Erfahrungen in beiden Bereichen gab und keine einheitlichen Standards für die Beratung und Datenerfassung vorhanden waren. Durch den gemeinsamen Austausch und die einheitliche Datenerhebung sollten diese Mängel behoben werden. Es wurde ein einheitlicher Erhebungsbogen erarbeitet, in dem sowohl biographische Daten als auch Daten zum Tathergang und dem Umgang mit den gewalttätigen Erfahrungen erfasst werden. Er ist untergliedert in drei Bereiche, die Gewalt in der Partnerschaft, lesbenfeindlich motivierte Gewalterfahrungen und Diskriminierungen. Die Erhebung wird seit 2002 durchgeführt⁶. Der Erhebungsbogen reflektiert die durch die Beraterin gefilterte Gewalt- und Diskriminierungserfahrung lesbischer Frauen.

Lesbische Fachberatungsstellen und Lesbentelefone bieten ein breites Spektrum an Beratung an, sei es zu Coming-out, Kinderwunsch, Alter, Identitätsfragen, Partnerschaftsproblemen oder Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen. Viele offerieren auch Selbsthilfegruppen, organisieren Veranstaltungen und Freizeiten und betreiben Lobbypolitik. Die Beratungen finden vor Ort, telefonisch, per e-mail oder gar in virtuellen Sprechzimmern online statt. Die Lesbentelefone beschränken ihr Beratungsangebot – mit wenigen Ausnahmen - auf telefonische Sprechzeiten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt leider noch keine umfassende Analyse vor, welchen Anteil die Beratung in Fällen von Gewalt oder Diskriminierung am Gesamtberatungsaufkommen einnimmt. In der Münchner Lesbenberatungsstelle „LeTra“ zum Beispiel liegt das Aufkommen der Beratung in Fällen von Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen bei zirka 8 Prozent des Gesamtaufkommens der Beratungen (Stand: 2004). Die anderen beteiligten Beratungseinrichtungen haben dazu keine Angaben gemacht.

1.3 Definitionen

1.3.1 Gewalt

Die Definition von Gewalt beinhaltet zwei unterschiedliche Perspektiven: Sie reflektiert zum einen die Intention des Täters, die psychische und physische Integrität eines Menschen zu verletzen. Der Erhebung liegt dem gegenüber ein erweiterter opferzentrierter Gewaltbegriff zu Grunde, der die Beratungserfahrung der lesbischen Fachberatungsstellen reflektiert. Als Gewalt wird hierbei die Verletzung sowohl der physischen als auch der psychischen Integrität betrachtet, die neben körperlichen und sexualisierten Angriffen auch psychische und verbale Übergriffe als Gewalt definiert, wobei letztere eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschritten haben müssen. Es werden dabei nicht nur die physischen Auswirkungen der Gewalt einbezogen, sondern ebenso psychische Folgen, die von Unsicherheiten und erhöhten Aufmerksamkeiten bis hin zu medizinisch indizierten Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Depressionen, Essstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen usw. reichen können. Unerwünschte Verhaltensweisen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde einer Person verletzt und ein von Erniedrigungen, Entwürdigungen Anfeindungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die auf die Psyche des Menschen abzielen. Mit dieser Definition wird einerseits der Entwicklung hin zu einer zunehmenden Immaterialität von Gewalt in westeuropäischen Gesellschaften Rechnung getragen (vgl. hierzu Faulseit et.al. 2001), andererseits führt er jedoch auch zu Grenzverwischungen hinsichtlich der Definition von Diskriminierungen, die sich durch die Studie ziehen.

In der vorliegenden Datenerhebung wird die Motivation der Täter über die Wahrnehmung der Opfer reflektiert. Die unterschiedlichen Täter/innenprofile werden dahingehend strukturiert, dass Übergriffe durch Partnerinnen, ehemalige männliche und weibliche Partnerinnen sowie der Herkunftsfamilie dem Bereich der „häuslichen Gewalt“ zugeordnet wurden, während Übergriffe durch Fremde und des sozialen Nahraums dem Bereich der „Gewalt gegen Lesben“ („Hassverbrechen“) zugeordnet wurden.

1.3.2 Hassverbrechen⁷

In der Diskussion um homosexuellenfeindliche Gewalt taucht immer wieder der Terminus des „Hassverbrechens“ auf. Dieser ist keine juristische sondern eine politische Begrifflichkeit: Sie fokussiert auf der Motivation des Täters bzw. der Täterin, wobei folglich der Erheblichkeitsgrad der Verletzung kaum eine Rolle spielt. „Hassverbrechen“ beschreibt daher Übergriffe, die auf Vorurteilen bis hin zu Hass gegenüber einem bestimmten Teil der Bevölkerung basieren und die Umstände der Tat oder die Einstellung des/der TäterIn dabei darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnische Herkunft, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Behinderung u.a. richten. Das können beispielsweise volksverhetzende Äußerungen wie „Du Lesbe gehörst vergast!“ oder Beleidigungen und Herabsetzungen („Scheiß Lesbe“) oder sexualisierte Übergriffe bis hin zur Tötung einer lesbischen Frau sein.

1.3.3 Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt werden Übergriffe von der gegenwärtigen Partnerin, männlichen und weiblichen Ex-Partner/innen und der Herkunftsfamilie gegenüber einer Jugendlichen/Heranwachsenden oder der erwachsenen Tochter subsumiert. Die Schwere der Taten unterscheidet sich dabei erheblich und kann von Diskriminierungen bis hin zu Gewalt in Form von schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung unter Waffeneinsatz reichen.

Im Falle von Gewalt in der Partnerinnenschaft kann es sich um systematische mehrmalige Angriffe handeln (Misshandlungsbeziehungen) oder aber um einmalige Attacken. Die Gewalt kann grundlegender Bestandteil der Beziehungsdynamik sein oder aber bei einem einmaligen Übergriff – wobei es sich meist um Affekttaten handelt - die Beziehung von da an modulieren.

In der Auswertung wurde deutlich, dass von den Beraterinnen unter häuslicher Gewalt sowohl sog. „Misshandlungsbeziehungen“ als auch einmalige Übergriffe, die im Regelfall Aspekt eines aggressiven Konfliktverhaltens begriffen werden, subsumiert wurden.

Die Subsumption gewalttätigen Verhaltens von männlichen und weiblichen Ex-Partner/innen sowie durch die Herkunftsfamilie unter häuslicher Gewalt erfolgte anhand folgender Reflektionen und ist analog zu der Systematik der Metropolitan Police London:

- Gewalt kann in der Trennungsphase aufkommen bzw. eskalieren.
- Anhand der dokumentierten Fälle wurde deutlich, dass männliche Ex-Partner vor allem in der Trennungsphase und vor dem Hintergrund einer neuen, lesbischen Beziehung ihrer Partnerin Gewalt verübten. Davon betroffen waren sowohl die ehemalige Partnerin als auch deren neue Lebensgefährtin. Falls in der vorherigen Partnerschaft Gewalt vorhanden war, wurde diese nicht thematisiert oder dokumentiert;
- Gewalt in der nachpartnerschaftlichen Phase beispielsweise in Form von Stalking-Aktivitäten beruht in der Regel auf gewalttätigen Strukturen, bzw. Beziehungsstrukturen, die gewalttätiges Verhalten begünstigen, die in der Beziehung bereits vorhanden waren. Aber nicht jede Gewalt in der Beziehung mündet in nachpartnerschaftlichem gewalttätigem Verhalten (vgl. Ohms 2004). Das hat zur Folge, dass die Gewalt in der nachpartnerschaftlichen Phase auch dem Bereich der häuslichen Gewalt zugeordnet wird.
- Auch kann die Gewalt beispielsweise durch die Partnerin und deren Herkunftsfamilie gemeinsam verübt werden.
- Im Regelfall werden unter häuslicher Gewalt auch gewalttätige Übergriffe durch die Herkunftsfamilie, sei sie gegen Kinder oder Ältere gerichtet, erfasst.

Die vorgenommene Strukturierung kann jedoch der Spezifik lesbischer Lebensweisen nur bedingt gerecht werden: Gewalt durch die Herkunftsfamilie kann vor allem dann dem Bereich der häuslichen Gewalt zugeordnet werden, wenn beispielsweise Eltern ihre noch minderjährigen oder zuhause wohnenden Kinder davon abhalten, ihre sexuelle Orientierung leben zu können, indem sie sie einsperren, der Freundin verbieten, das Haus zu betreten oder sogar die Polizei einschalten, um die Freundin davon abhalten, ihre Tochter zu aufzusuchen. Problematisch wird die Systematik dort, wo es sich zwar um ein Verwandtschaftsverhältnis handelt, aber die Kinder erwachsen sind und nicht mehr bei den Eltern wohnen. Diese Übergriffe könnten theoretisch dem sozialen Nahraum

zugeordnet werden. Auch haben viele lesbische Frauen mit ihren Freundinnen ein soziales Netz von Nähe aufgebaut, welches die Herkunftsfamilie ergänzt oder sogar ersetzt. Üben Mitglieder dieser „Wahlfamilie“ Gewalt aus, müsste diese aufgrund der vorhandenen Nähe der häuslichen Gewalt zugeordnet werden. Derzeit werden diese Übergriffe jedoch dem „sozialen Nahraum“ zugeordnet. Diese ausdifferenzierte Strukturierung wäre notwendig, um die vorhandenen Verhältnisse von Nähe angemessen widerzuspiegeln. Anhand der vorliegenden Erhebungsbögen ist das jedoch nicht möglich.

1.3.4 Diskriminierung

Diskriminierungen sind mittelbare und unmittelbare Formen der Benachteiligung. Eine Benachteiligung liegt dann vor, wenn in einer vergleichbaren Situation die Betroffene eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. In der Erhebung wurden jedoch nur Formen unmittelbarer Diskriminierung erfasst.

Diskriminierungen können unter dem Begriff der strukturellen Gewalt systematisiert werden. Allerdings hat sich im Alltagsverständnis gezeigt, dass eine Differenzierung zwischen Gewalt und Diskriminierung sinnvoll ist, wie im „Leitfaden für das Ausfüllen des Fragebogens“ erklärt wird:

„Auch wenn vielerorts in der Theoriebildung Konsens darüber besteht, dass Diskriminierungen auch eine Form von Gewalt darstellen, so zeigt sich in der gegenwärtigen praktischen und politischen Arbeit jedoch die Notwendigkeit, zwischen Gewalt und Diskriminierung zu differenzieren. Diese Unterscheidung ermöglicht nicht nur einen differenzierteren Blick auf die Motivation der Täter/innen sondern auch eine differenzierte geschlechtsspezifische Analyse. Dabei wird unterschieden zwischen mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung, wobei die mittelbare Diskriminierung (Verhinderung des Zugangs zu Ressourcen usw.) in der Arbeit der Lesbentelefone und –beratungsstellen nicht vorrangig thematisiert wird. Aus diesem Grund wurde die Erhebung auf Formen von unmittelbarer Diskriminierung beschränkt.“

Fälle von Diskriminierung werden auch hinsichtlich der Tätergruppen ausdifferenziert: Wenn die Täter oder Täterinnen aus der Herkunftsfamilie stammen, werden diese Fälle dem häuslichen Bereich zugeordnet. Fälle von Diskriminierungen durch den sozialen Nahraum (Nachbarschaft, Freundeskreis, Wahlfamilie, Arbeitsplatz usw.) oder öffentlichen Behörden oder durch Fremde werden hingegen dem Phänomenbereich der Gewalt gegen und Diskriminierung von Lesben zugeordnet.

2. Grunddaten

2.1 Demographien

An der Erhebung teilgenommen haben sieben Lesbenberatungsstellen und ein Lesbentelefon. Sie sind alle in westdeutschen Städten angesiedelt. Die Frauen, die eine Beratung wegen Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen in Anspruch genommen haben, stammten aus 10 Bundesländern - 2 ostdeutsche und 8 westdeutsche. Eine Ursache für dieses Ungleichgewicht liegt vermutlich darin, dass es in Ostdeutschland keine vergleichbaren lesbenspezifischen Fachberatungsstellen gibt. Lesbenpolitik und Lesbenarbeit entwickelten sich in Ostdeutschland historisch bedingt anders als in Westdeutschland. Lesbenspezifische Beratungsangebote werden dort - wenn überhaupt – vor allem über Frauenberatungseinrichtungen oder gemischtgeschlechtliche Projekte angeboten, die jedoch nicht an der Erhebung teilgenommen haben. Alle teilnehmenden Lesbenberatungsstellen und das Lesbentelefon sind in Städten (Großstadt bis Kleinstadt) verortet, d.h. keine ist im ländlichen Raum angesiedelt. Aufgrund moderner Kommunikationsmöglichkeiten und einer fehlenden flächendeckenden Versorgung lesbischer Frauen geht das Einzugsgebiet der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone über den kommunalen Bereich hinaus und umfasst durchschnittlich einen Radius von 80 bis 150 Kilometern.

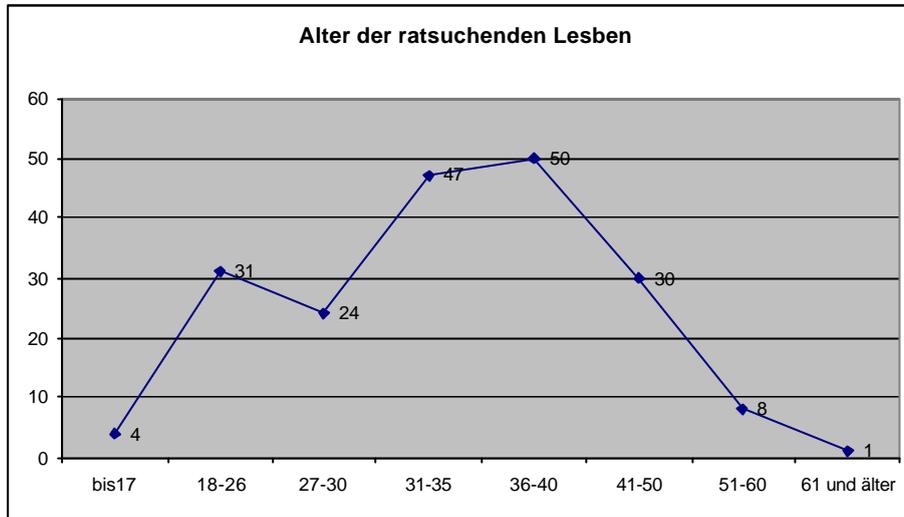
Abgegeben wurden 207 Erhebungsbogen, 99 aus dem Jahr 2002, 59 aus dem Jahr 2003 und 49 aus 2004. Die eingegangenen Bogen wurden um 7 Fälle bereinigt, so dass **200** Fälle ausgewertet werden konnten⁸: 96 Fälle aus 2002, 59 aus 2003, 45 aus 2004.

2.2 Ratsuchenden Frauen

Lesbische Frauen, die Gewalt und/oder Diskriminierungen erlebt haben, wenden sich verstärkt im Alter von 31-40 Jahren an lesbenspezifische Beratungsstellen (48,5%), gefolgt von jungen lesbischen Frauen im Alter von 18-26 Jahren (15,5%) und Frauen im Alter von 41 bis 50 Jahren (15%).

Abbildung 1: Alter der lesbischen Frauen, die eine Beratung wegen Gewalt und/oder Diskriminierungen in Anspruch genommen haben

N=196, 4 Erhebungsbogen ohne Angabe



Es zeigt sich, dass gerade junge lesbische Frauen im Alter von unter 17 Jahren die Beratungsangebote in Fällen von Gewalt kaum nutzen, ebenso wenig ältere Lesben über 50 Jahre. Ein Rückschluss auf ein niedrigeres Gefahrenpotential in diesen beiden Altersgruppen kann anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht gezogen werden.

Es kann festgestellt werden, dass vorrangig das persönliche Beratungsgespräch genutzt wird (53%). Am zweithäufigsten wird auf die Telefonberatung zurückgegriffen (27%). Bereits seltener werden im Kontext von Gewalterfahrung oder Diskriminierungen die Paarberatung (9,5%) oder die persönliche Kurzberatung (3,5%) in Anspruch genommen. Andere Beratungsmöglichkeiten wie zum Beispiel die per e-mail oder gar briefliche Kontakte spielen demgegenüber kaum eine Rolle.

Abbildung 2: Art der Kontaktaufnahme

N= 200

Art des Kontakts	Zahl	Prozent
Telefonisch	54	27%
Beratungsgespräch	106	53%
Paarberatung	19	9,5%
Pers. Kurzberatung	7	3,5%
e-mail	5	2,5%

offener Bereich	2	1%
offene Gruppe	4	2%
geschl. Gruppe	3	1,5%
Summe	200	100%

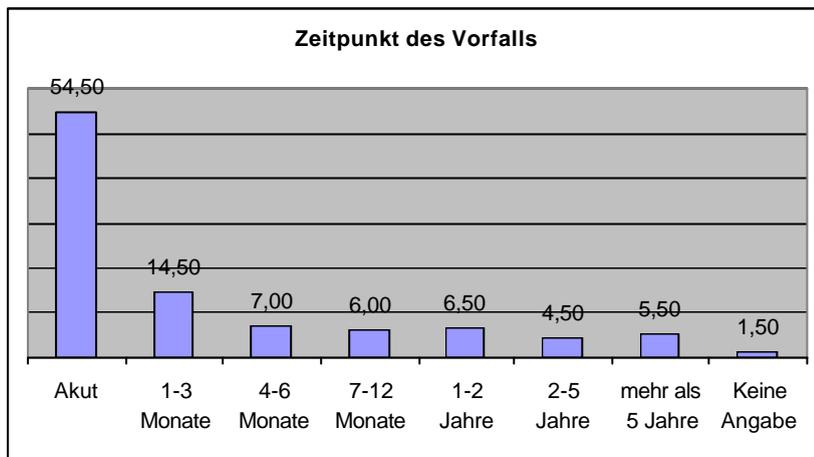
Der tragende Impuls der Kontaktaufnahme ist nicht immer die Gewalt- oder Diskriminierungserfahrung. 44 Prozent der lesbischen Frauen wendet sich aus einem anderen Anlass an die Beratungseinrichtung, beispielsweise weil sie „Beziehungsprobleme“ haben, über ihr Coming-out reden wollen oder sich als lesbische Frau isoliert fühlen. Ist Anlass der Kontaktaufnahme ein anderer als die Gewalt- oder Diskriminierungserfahrung, wird diese in zwei Drittel der Fälle jedoch später im Laufe des Beratungsprozesses thematisiert, in der Regel beim 3. bis 5. Mal. Ist demgegenüber die Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrung das tragende Moment der Kontaktaufnahme, wird diese in der Regel auch gleich thematisiert.

Hinsichtlich der Art der Kontaktaufnahme lässt sich kein Unterschied ausmachen zwischen Klientinnen, die Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen gemacht haben und solchen Klientinnen, die häusliche Gewalt erfahren haben.

In den meisten Fällen handelt es sich bei der Beratung um eine akute Intervention, d.h. der Vorfall ist entweder gegenwärtig oder hat innerhalb des letzten Monats stattgefunden. Allerdings gab es auch eine Reihe von Vorfällen, die einige Jahre zurücklagen und bei denen sich der Beratungsbedarf erst später ergeben hat. Das lässt die Vermutungen zu, dass hier entweder starke Traumatisierungen vorliegen, die noch Jahre nach dem Vorfall großen Einfluss auf die Lebensqualität der Betroffenen haben oder aber die Gewalterfahrung erst in Folge einer Beratung als problematisch erlebt wurde.

Abbildung 3: Zeitpunkt des Gewalt- und/oder Diskriminierungsvorfalles

N=200



Der allgemeine Trend zu einer stärkeren Urbanisierung der Bevölkerung⁹ zeigt sich auch bei lesbischen Frauen: Anhand des Vergleichs von Wohnort und Tatort kann festgestellt werden, dass die überwiegende Mehrheit lesbisch lebender Frauen im urbanen Raum wohnt. In der Beratungspraxis wird deutlich, dass sie davon ausgehen, dass Städte oder halbstädtische Gebiete wegen der relativ größeren Anonymität mehr Schutz vor Vorurteilen hinsichtlich der lesbischen Lebensweisen bieten als der ländliche Raum. Zudem wird von vielen lesbischen Frauen angenommen, dass in den Städten eine größere Toleranz gegenüber unterschiedlichen Kulturen und Lebensweisen vorherrscht. Auch haben sich dort über Jahrzehnte eine lesbische Subkultur und eine lesbische Infrastruktur entwickelt, die es lesbischen Frauen ermöglichen, unter „ihresgleichen“ zu sein.

Klammert man die erfassten Fälle von häuslicher Gewalt aus (100 Fälle = 50%), und betrachtet nur die Fälle von Gewalt gegen und Diskriminierung von Lesben, (100 Fälle = 50%) zeigt sich, dass die meisten Übergriffe in Großstädten verzeichnet werden (56%), gefolgt von mittelgroßen Städten (25%) und Kleinstädten (10%). An letzter Stelle steht der ländliche Raum mit 5%. In 4% der Fälle wurden dazu keine Angaben gemacht.

Betrachtet man nur alle Fälle von häuslicher Gewalt, zeigt sich eine deutliche Tendenz hin zur Großstadt und eigener Wohnung als Tatort, so dass daraus geschlossen werden kann, dass nicht nur viele lesbische Frauen in Großstädten leben (56%), sondern auch die häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen vor allem in den heimischen vier Wänden (eigene Wohnung oder gemeinsame Wohnung) stattfindet (68%). Das häufigste Tatgeschehen findet innerhalb der gegenwärtigen Beziehung statt (38 Fälle), gefolgt von der Ex-Partnerin (28 Fälle), der Herkunftsfamilie (20) und dem männlichen Ex-Partner (14).

Abbildung 4: Ort und Bereich der Gewalttaten bei häuslicher Gewalt
N=109 (Mehrfachnennungen)

Ort/ Bereich	Großstadt	Mittelstadt	Kleinstadt	Land	Keine Angabe	Summe
Eigene Wohnung	45	9	5	14	1	74
Haus/Wohnung Eltern	2	1	0	5	0	8
Arbeitsplatz	1	2	0	0	0	3
Nachbarschaft	1	1	0	1	0	3
Öffentlicher Raum einschl. Szene	10	1	0	1	0	12
Keine Angabe	2	3	0	0	4	9
Summe	61	16	5	21	5	109

In den weiteren Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass die Tatorte im Regelfall den Wohnorten der betroffenen Frauen entsprechen.

TEIL II: Gewalt gegen und Diskriminierung von Lesben

3. Dokumentierte Fälle

Von den dokumentierten 200 Fällen von 2002 bis 2004 beziehen sich 100 auf Gewalt- und/der Diskriminierungserfahrungen aufgrund der vermuteten oder tatsächlichen lesbischen Lebensweise der Betroffenen. Dabei handelt es sich in 26 Fällen um Diskriminierungen und in 74 um Gewalt.

3.1 Diskriminierungen von Lesben

Lesbische Frauen werden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in den unterschiedlichsten Lebenszusammenhängen unmittelbar benachteiligt. Potentielle Täter/innen umfassen die Wahlfamilie, den sozialen Nahraum, berufliche Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzte, aber auch Fremde im öffentlichen Raum.

Die meisten Diskriminierungen wurden von Menschen verübt, die den lesbischen Frauen bekannt waren. Der häufigste Tatort war der soziale Nahraum (9), gefolgt vom Arbeitsplatz (7). An vierter Stelle steht die Schule, wobei es sich hier sowohl um Schülerinnen als auch eine lesbische Co-Mutter handelt. Zwei weitere Diskriminierungen fanden im Rahmen einer Psychotherapie statt, eine im medizinischen Bereich und drei weitere Fälle im öffentlichen Raum. Die Vorfälle im öffentlichen Raum fanden durch unbekannte Täter statt.

Abbildung 5: Art der Diskriminierung

N=26

Benachteiligung	Ausschluss als Lesbe aus dem sozialen Leben	Ausschluss der Partnerin aus dem sozialen Leben	Medikalisierung (Pervertierung) der Lebensweise	Kontaktabbruch
17	4	1	1	2

In sechs Fällen wurde der Vorfall von der Klientin als Diskriminierung benannt, von der Beraterin jedoch analog zur Systematik dem Gewaltbereich zugeordnet. Dies betraf überwiegend Formen psychischer/verbaler Gewalt.

Es konnte festgestellt werden, dass die Täter bzw. Täterinnen bei Diskriminierung zu gleichen Anteilen Männer und Frauen sind, d.h. hier konnte keine geschlechtsspezifische Differenz ausgemacht werden.

Abbildung 6: Geschlecht der Täter/innen bei Diskriminierungen

N=31

Geschlecht der Täter/innen bei Diskriminierung	
Weiblich	14
Männlich	14
Keine Angabe	3
Summe	31

Da in 5 der 26 verzeichneten Fälle von Diskriminierung mehr als eine Person beteiligt war, ergibt sich hier eine höhere Zahl von Beteiligten. Handelt es sich um eine „Gruppe“, d.h. mindestens zwei Personen, sind diese in der Regel unterschiedlichen Geschlechts. Auffallend ist, dass zahlreiche Diskriminierungen durch Menschen erfolgen, die den betroffenen lesbischen Frauen bekannt sind, d.h. im sozialen Nahraum und am Arbeitsplatz stattfinden.

Fallbeispiele von Diskriminierungen

- In zwei Fällen erfolgte der Kontaktabbruch durch den FreundInnenkreis nach Bekanntwerden der lesbischen Lebensweise (2003/01, 2002/054).
- Eine Freundin der Klientin sagt dieser, dass lesbisch „pervers“ sei und das „Christentum sie wieder heilen“ könne (2002/25).
- In vier weiteren Fällen erfolgte der Ausschluss aus bisher wahrgenommenen Teilbereichen des sozialen Lebens durch üble Nachrede in der Subkultur oder das Verhalten eines Kellners (2002/004, 2002/02), durch eine Mitschülerin (2004/162), und einmal der Ausschluss der Partnerin aus dem sozialen Leben (2002/018).
- Zwei lesbischen Mädchen, die sich auf dem Schulhof geküsst hatten, wurde von der Rektorin gedroht, sie von der Schule zu verweisen, wenn sie ihre Beziehung weiterhin in der Schule zeigen würden (2004/163).

- Im Rahmen einer betrieblichen Umstrukturierung wurde der lesbischen Mitarbeiterin ihre berufliche Kompetenz eingeschränkt und anschließend von ihrem Vorgesetzten nahe gelegt, zu kündigen (2004/168).
- Nach vorheriger Zusage durch eine Ärztin wurde der Klientin dennoch die künstliche Insemination verweigert (2004/164).
- Die Lebensgefährtin einer lesbischen Mutter wird von einem Schulleiter nicht anerkannt. Ihr wird unter Androhung von rechtlichen Schritten der Zutritt zur Schule verboten. Die Lebensgefährtin darf das Kind nicht von der Schule abholen und keine Dokumente von dem Kind unterschreiben (2003/16).
- Der Freund einer Arbeitskollegin sagte nach dem Coming-out der Frau, „so eine Lesbensau möchte ich nicht in meinem Haus“ (2002/44).
- Unter Benachteiligungen wurden auch Fälle gefasst, in denen beispielsweise die Co-Mutter ihr Kind nicht von der Schule abholen durfte (2003/016), oder eine Stellenzusage nach Bekanntwerden der sexuellen Orientierung der Betroffenen zurückgenommen wurde (2003/049). Auch wurde einer lesbischen Frau durch den Vorgesetzten die Kündigung nahe gelegt (2004/168).
- In einem ähnlichen Fall wurde nach Bekanntwerden der lesbischen Lebensweise eine Wohnung nicht an die lesbische Frau vermietet (2002/080). In einem anderen Fall wurde Homosexualität als Perversion bezeichnet und im Besonderen die lesbische Lebensweise einer Schülerin durch verbale Attacken herabgesetzt (2002/055).

3.2. Gewalt gegen Lesben

3.2.1 Tatorte

Die meisten Übergriffe gegen lesbische Frauen fanden im öffentlichen Raum statt (35%), gefolgt vom Arbeitsplatz (16%), der privaten Wohnung (13%) und der Nachbarschaft (12%).

Abbildung 7: Tatorte (N= 77 bei Mehrfachnennung)

Bereich der Gewalttat	
Öffentlicher Raum	26
Arbeitsplatz	12
Private Wohnung	10
Nachbarschaft	9
Lesbisch/schwule Community	8
Medizinischer Bereich einschl. Psychotherapie	5
Behörde	3
Schule	1
Keine Angabe	3
Summe	77

3.2.2 Formen von Gewalt

Die häufigsten Formen von Gewalt sind verbale Übergriffe (Herabsetzungen, Demütigungen), gefolgt von sexualisierten Übergriffen, körperlichen Angriffen und Mobbing. Diese Daten stimmen mit einer von mir in 2000 erhobenen Studie zu Gewalt gegen Lesben überein, in der festgestellt wurde, dass verbale Übergriffe am häufigsten erfolgen, gefolgt von sexualisierter Gewalt (sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexualisierte Herabsetzungen usw.) und körperlichen Übergriffen in Form von Tritten und Schlägen (Ohms 2000).

Abbildung 8: Art der Gewalt

N=102 (Mehrfachnennungen waren möglich)

Art der Gewalt	
Körperlich	17
Sexualisiert	21
Psychisch	43
Mobbing	10
Stalking	6
Sachbeschädigung	2
Waffeneinsatz	1
wirtschaft. Zwang	1
Keine Angabe	1
Summe	102

3.2.3 Psychische/verbale Gewalt

Unter psychischer/verbaler Gewalt wurden volksverhetzende Äußerungen wie „Solche wie du wären vergast worden!“ ebenso Drohungen, Herabsetzungen („Scheiß Lesbe“) und Beleidigungen subsumiert. In mehr als der Hälfte der Fälle wurde die psychisch/verbale Gewalt alleine verübt (24), die verbleibenden 19 Fälle in Kombination mit körperlicher oder sexualisierter Gewalt, Stalking oder Mobbing.

Fallbeispiele:

- Ein lesbisches Paar wurde auf offener Straße beschimpft (2004/158).
- Ein lesbisches Paar wurde von ihrer Nachbarin mehrmals angedroht, sie zu töten: „Ihr gehört abgeschlachtet und vorher vergewaltigt.“, „Scheiß Lesben“ und „Ich schicke euch ein Mordkommando“. Das Paar ist schließlich nachts aus der Wohnung geflohen (2003/23).
- Einem lesbischen Paar wurden nach einem Kuss Schläge angedroht und sie wurden beschimpft (2003/14).
- Eine Lesbe wurde beschimpft, „so welche wie du wären vergast worden“ (2002/26).
- Die Klientin wurde von einer Mitschülerin wiederholt beleidigt. Diese schrieb „kleine Briefe“ mit Beschimpfungen und lesbenfeindlichen Äußerungen. Nachdem die Klientin der Haupttäterin ins Gesicht geschlagen hatte, hörten die verbalen Übergriffe auf (2002/97).

3.2.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst das Spektrum von „anzüglichen Bemerkungen“, „unangemessenes Anfassen“ eines Vorgesetzten gegenüber einer Mitarbeiterin (2002/24), über sexuelle Nötigung (2003/18; 2003/37, 2002/38) und versuchte Vergewaltigung (2004/165), vollzogene Vergewaltigung bis hin zur Vergewaltigung mit Waffeneinsatz (2002/67) durch einen oder mehrere Täter. Die Motivation der versuchten oder vollzogenen Vergewaltigungen lag in der Absicht, das Opfer zu „bekehren“, bzw. von der „Heterosexualität zu überzeugen“.

3.2.5 Physische Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst Stoßen, das Bewerfen mit Gegenständen (z.B. Flaschen, Steine, Knallkörper), Schläge („Handgreiflichkeiten“) und Tritte. In vier der 17

verzeichneten Übergriffe wurde diese nicht durch verbale lesbenfeindliche Äußerungen begleitet. Trotzdem haben die betroffenen lesbischen Frauen den Übergriff auf ihre sexuelle Orientierung bezogen. Im Regelfall werden körperliche Übergriffe jedoch von verbalen Äußerungen in Form von Beleidigungen, Herabsetzungen usw. begleitet.

Fallbeispiele:

- Die lesbische Frau besuchte eine Gaststätte. Dort wurde sie von zwei Männern belästigt, die versuchten, ihr das T-Shirt herunterzureißen. Es kam zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in der sie mit dem Kopf an den Tresen schlug. Die Klientin trug eine gebrochene Rippe davon (2004/156).
- Die Klientin wurde an ihrer Ausbildungsstätte von ihren Mitschülern zusammengeschlagen und als „scheiß Lesbe“ beschimpft (2003/24).
- Zwei Frauen haben in einer Situation eingegriffen, in der ein Mann ein Kind geschlagen hat. Daraufhin hat er sie geschubst, bespuckt und als „scheiß Lesben beschimpft“ (2003/39).
- Eine Klientin war zu Silvester als Drag-King gekleidet. Der Täter beschimpfte sie und schlug ihr ins Gesicht. Darauf fiel sie hin und zog sich eine Verletzung zu (2003/48).
- Eine Lesbe wurde beschimpft und mit Steinen beworfen (2002/48).
- Die Klientin wurde von zwei Männern geschubst und lesbenfeindlich beschimpft (2002/41).
- Ein lesbisches Paar wurde von drei Männern mit Knallkörpern beworfen (2002/14)

3.2.6 Mobbing

Mobbing geht mehrheitlich von Arbeitskollegen und –kolleginnen aus, in drei Fällen von Vorgesetzten. Zu Mobbing gehören „üble Beschimpfungen“, das Aufhetzen von Kolleg/innen, „anschwärzen“ der lesbischen Frau, das Vorenthalten von Informationen usw. Zu dem „Tatort Arbeitsplatz“ gehörten jedoch auch sexuelle Gewalt sowie physische Übergriffe.

Fallbeispiele:

- Eine lesbische Frau erlebte nach ihrem Coming-out an ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Freundeskreis Mobbing (2004/170).
- Eine weitere Klientin erlebte Mobbing in der Nachbarschaft und durch den Vermieter (2004/167).
- Die Arbeitskollegin einer lesbischen Frau hetzte deren Kolleg/innen gegen sie auf und äußerte „üble Beschimpfungen unter vier Augen“ (2002/01)
- Der Vorgesetzte einer Klientin kontrollierte diese ständig am Arbeitsplatz, wertete sie in der Öffentlichkeit ab und „schwärzte sie an“ (2002/02).
- Eine Kollegin beschwerte sich bei der Vorgesetzten, dass die Klientin und ihre Partnerin sich am Arbeitsplatz „sexuell“ verhalten hätten (2002/68).

3.2.7 Sachbeschädigung

Als Sachbeschädigungen wird nicht nur das Beschädigen oder Zerstören von Gegenständen gefasst, sondern auch die Verletzung und/oder Misshandlung von Haustieren. Die hier aufgeführten Fälle beziehen sich auf das Beschädigen eines Autos und einer Wohnungstür. So hat beispielsweise ein Nachbar den Regenbogenaufkleber abgerissen und die betroffene Lesbe als „Nutte“ beschimpft (2003/038).

3.2.8 Stalking

Unter Stalking werden unerwünschte Nachstellungen und Belästigungen erfasst, die direkt oder mittels moderner Kommunikationsmittel erfolgen können, beispielsweise Telefonterror oder zahlreiche e-mails. Die Stalking-Aktivitäten beziehen sich sowohl auf die Phase nach Beendigung einer Beziehung als auch auf die Phase der Beziehung, zum Beispiel Formen von kontrollierendem Verhalten. Stalking-Aktivitäten können aber auch durch dem Opfer unbekannte Personen erfolgen. Die beiden hier aufgeführten Fälle von Stalking gehen von Personen aus, die den Opfern zwar bekannt sind, aber zu ihnen in keiner näheren Beziehung stehen: In einem Fall handelt es sich um den Hausmeister, in einem weiteren Fall um eine Frau, die die Betroffene über eine Kontaktanzeige kennen gelernt und mit der sie sich ein Mal getroffen hatte.

3.3 Täter/innen

3.3.1 Geschlecht der Täter/innen bei Gewalttaten

Die überwiegende Mehrheit der Gewalttäter ist männlich (49 von 80 Benennungen; 61%). Dennoch ist der Anteil weiblicher Täterinnen recht hoch: In 30 Fällen (38%) wurden die Übergriffe von weiblichen Täterinnen verübt. Zu einem Vorfall wurde diesbezüglich keine Angabe gemacht.

Hinsichtlich der Gewaltausübenden wird häufig eine Geschlechtsspezifität dergestalt postuliert, dass Männer eher zu physischer Gewalt und Frauen eher zu psychischer Gewalt tendierten. Die nahe liegende Vermutung, dass durch den erweiterten Gewaltbegriff, der psychische Übergriffe mit einschließt, der Anteil von Frauen an den Gewalttätigen steigt, kann durch das vorliegende Datenmaterial nicht bestätigt werden.

Abbildung 9: Geschlecht der TäterInnen und Form von Gewalt
N= 107 (Mehrfachnennungen, d.h. mehrer TäterInnen können eine Tat oder ein/e TäterInnen mehrere Formen von Gewalt ausgeübt haben)

Geschlecht/ Form der Gewalt	Frauen	Männer	Summe
Körperliche Gewalt	5	13	18
Sexualisierte Gewalt	9	9	18
Psychische/verbale Gewalt	14	32	46
Mobbing*	7	8	15
Stalking	3	3	6
Wirtschaftl. Kontrolle	0	1	1
Sachbeschädigung	0	2	2
Keine Angabe	1	0	1
Summe	39	68	107

* Diejenigen Fälle von Mobbing, die von mehreren ArbeitskollegInnen gemeinsam verübt wurden, wurden in Tabelle 4 als 1 Fall gewertet.

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass Männer Lesben gegenüber häufiger als Frauen körperliche Gewalt ausüben. Körperliche und sexualisierte Gewalt sind jedoch keine rein männlichen Domänen: Die Hälfte der sexualisierten Übergriffe gegen Lesben finden durch Frauen statt, bei den körperlichen Übergriffen sind es

annähernd ein Drittel. Auch wird die psychisch/verbale Gewalt vorwiegend von Männern verübt, so dass die Vermutung, Frauen würde diese Form der Gewalt präferieren, in diesem Kontext nicht haltbar erscheint. Mobbing scheint hier ebenfalls von beiden Geschlechtern gleichermaßen verübt zu werden.

In vielen Fällen findet nicht nur eine Form von Gewalt statt, sondern mehrere in Kombination, z.B. Körperverletzung und sexualisierte Gewalt oder verbale Übergriffe in Verbindung mit körperlichen Attacken.

3.3.2 Gruppenangriffe

Von den 100 aufgeführten Übergriffen gegen und Diskriminierungen von Lesben wurden 25 von Gruppen von 2, 3 bis 5 oder mehr als 5 Personen durchgeführt. Bei den Gruppenangriffen handelt es sich überwiegend um Gewalt (15 Vorfälle), wobei es sich bei den Diskriminierungen um 9 Vorfälle handelt, bei denen mehr als eine Person beteiligt war. Der hohe Anteil von Gruppenangriffen im Bereich der Gewalttat scheint typisch für so genannte „Hassverbrechen“ zu sein. Die Täter werden dort als junge, unter 30jährige Männer beschrieben, die sich in informellen, unorganisierten Gruppen bewegen (Schneider 2003). Die vorliegenden Daten lassen hinsichtlich des Alters der in Gruppen agierenden Täter jedoch nicht den gleichen Schluss zu. So gaben die betroffenen lesbischen Frauen das Alter der Täter überwiegend als „erwachsen“ an (19 von 25 Gruppenangriffen). Allerdings ist die Datenbasis zu gering, um hier tatsächlich einen anderen Trend zu bestätigen. Insgesamt gab es drei Übergriffe von einer Gruppe mit mehr als fünf Personen, wobei es sich in einem Fall um eine Diskriminierung handelt, in den anderen beiden Fällen dem gegenüber um Gewalt. In 14 Fällen waren Gruppen zwischen drei und fünf Personen beteiligt und bei 8 Übergriffen jeweils zwei Personen.

Von den 25 Gruppenangriffen sind 12 ausschließlich von Männern verübt worden, 6 von Männern und Frauen und wiederum sieben ausschließlich von Frauen. Bei den Gruppenangriffen, die ausschließlich von Männern ausgeübt worden sind, handelt es sich meist um körperliche Übergriffe, die mit verbalen Entäußerungen verbunden waren. Bei den Frauengruppen sind zumindest in zwei Fällen Jugendliche angegeben worden, d.h. es handelt sich hier um Mitschülerinnen. In drei weiteren Fällen, in denen es sich um eine Frauengruppe gehandelt hat, fand der Vorfall in der Subkultur statt.

Abbildung 10: Gruppenangriffe

Übergriffe durch eine Gruppe						
	männliche Gruppe		gemischtgeschl. Gruppe		weibliche Gruppe	
	Jugendlich	Erwachsen	Jugendlich	Erwachsen	Jugendlich	Erwachsen
Gewalt	4	8	0	1	1	2
Diskriminierung	0	0	0	5	1	3
Summe	4	8	0	6	2	5

In einem Fall liegt eine Vergewaltigung vor. Diese wurde von zwei männlichen Personen unter Einsatz einer Waffe durchgeführt. Die Auswertung zeigt, dass der Schwerpunkt auf Gruppen von 3-5 Personen liegt, die vor allem psychische/verbale Gewalt oder diese in Kombination mit körperlicher Gewalt ausüben. Gewalt in Form rein körperlicher Übergriffe tritt hier verhältnismäßig selten auf.

3.3.3 Alter der Täter

Betrachtet man sich alle vorliegenden Daten zu Gewalt gegen und Diskriminierung von lesbischen Frauen, zeigt sich recht deutlich, dass diese nicht der „Jugendkriminalität“ zugeordnet werden kann. Nur in 11 der 74 gewalttätigen Vorfälle waren die Täter Jugendliche, im Fall von Diskriminierungen sogar nur 3 von 26 aufgeführten Geschehnissen.

Abbildung 11: Alter der Täter

N=100

Alter der Täter				
	Jugendlich	Erwachsen	Keine Angabe	Summe
Gewalt	11	48	15	74
Diskriminierung	3	21	2	26
Summe	14	69	17	100

3.3.4 Motivation der Täter

„Hassverbrechen“ zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass der Täter/die Täterin der vermuteten lesbischen Lebensweise des Opfers ablehnend gegenübersteht. Die Ablehnung kann bis hin zu Hass reichen. Auch wenn von der Gewalt lesbische Frauen betroffen waren, kann dennoch nicht zwangsläufig davon ausgegangen

werden, dass die Ablehnung der lesbischen Lebensweise für die Täter handlungsleitend war. Nicht jede Lesbe ist Opfer lesbenfeindlicher Gewalt.

In der Untersuchung hat sich jedoch herausgestellt, dass nur in 6 der 100 erfassten Fälle nach Einschätzung der Betroffenen die sexuelle Orientierung keine Rolle bei dem Übergriff gespielt hat – in zwei Fällen stand alleine die Frauenfeindlichkeit, in drei Fällen „Machtausübung“ und in einem Fall die Behindertenfeindlichkeit im Vordergrund. In weiteren 11 Fällen konnten die Betroffenen die Motivation des Täters nicht einschätzen oder es wurden dazu keine Angaben gemacht. Bei der überwiegenden Mehrheit der Übergriffe gehen die Betroffenen davon aus, dass eine Gemengelage von Lesbenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Vorurteilen und Ignoranz vorgelegen hat (71%). Da es sich mehrheitlich um psychisch/verbale Gewalt oder diese in Kombination mit körperlicher Gewalt handelte, ist davon auszugehen, dass die meisten Täter in ihren Äußerungen die betroffenen Frauen nicht über ihre Motivation im Unklaren gelassen haben.

In vierzehn Fällen waren mehr als eine Person betroffen, im Regelfall die Partnerin oder eine Freundin; lesbische Frauen in männlicher Begleitung wurden offenbar nicht angegriffen. Bei 46 Diskriminierungen und Übergriffen waren Zeugen oder Zeuginnen anwesend. Diese haben jedoch nur in einem einzigen Fall dem Opfer, das aufgrund seiner Erscheinung als Drag-King körperlich misshandelt wurde, beigestanden und sich als Zeugen angeboten (2003/48). Der Regelfall war, dass die Zeug/innen das Tatgeschehen ignoriert oder sich schlimmstenfalls sogar mit den Täter/innen solidarisiert haben (4 Fälle). In einem Fall solidarisierten sich die Polizeibeamten mit den Täter/innen. In einem weiteren Fall, der sich in einer schwul-lesbischen Lokalität ereignete, bat die Geschädigte einen männlichen Kellner um Hilfe. Dieser reagierte jedoch nur mit Unverständnis.

3.4 Tatzeiten

Die meisten gewalttätigen Übergriffe gegen Lesben fanden tagsüber bis 18.00 Uhr statt, nur sehr wenige abends nach 22 Uhr. Auch die meisten Übergriffe in der lesbischen bzw. lesbisch-schwulen Subkultur fanden bis 22.00 Uhr statt.

Abbildung 12: Tatzeiten bei Gewalt gegen Lesben

Tatzeiten von Gewalt und Diskriminierung			
	Gewalt	Diskriminierung	Summe
Tagsüber	31	12	43
Abends	16	4	20
Nachts	10	1	11
allgegenwärtig	2	1	3
tagsüber und abends	2	0	2
abends und nachts	1	0	1
Keine Angabe	12	8	20
Summe	74	26	100

In den Tatzeiten spiegelt sich wider, dass die meisten Diskriminierungen und gewalttätigen Übergriffe im sozialen Nahraum und am Arbeitsplatz von Menschen, die den Opfern bekannt sind, stattfinden.

3.5 Besonderes Setting: Gewalt in therapeutischen Zusammenhängen

Lesbische Frauen wenden sich aus unterschiedlichsten Gründen an einen Therapeuten oder eine Therapeutin. Legen sie dabei ihre sexuelle Orientierung offen, und wird diese von dem/der TherapeutIn nicht als eine gleichberechtigte Beziehungs- und Lebensform akzeptiert, oder hat sich der/die TherapeutIn nicht mit der eigenen sexuellen Orientierung auseinandergesetzt, kann dies zu Ablehnung bis hin zu gewalttätigen Übergriffen seitens des/der TherapeutIn führen. Die Klientin befindet sich dabei in einer sehr verletzlichen Situation, denn sie vertraut dem Therapeuten/der Therapeutin und hat sich meist in einer Situation der Not an diese/n gewandt. Die Viktimisierung, möglicherweise sogar Reviktimisierung, ist in diesem Setting von besonderer Schwere.

Es wurde ein Fall von Diskriminierung im medizinischen Bereich aufgeführt, in dem es um die Verweigerung einer bereits zugesagten artifiziellen Insemination ging. Bei den fünf aufgeführten Fällen zu Gewalt im medizinischen Bereich ging es um therapeutische Settings, in denen der Therapeut oder die Therapeutin übergriffig wurden. Vier Fälle wurden näher beschrieben:

- Die Klientin suchte eine Therapeutin wegen ihrer Erfahrung von sexuellem Missbrauch auf. Sie wurde von der Therapeutin „angemacht“. Nach Ablehnung der Klientin verfolgte die Therapeutin sie bis nach Hause, rief sie privat an und fing sie auf dem Nachhauseweg ab. Die Klientin brach daraufhin die Therapie ab (2004/159).
- In einem Fall versuchte der Therapeut, das Lesbischsein der Klientin zu pathologisieren und den Grund dafür in der schwierigen Beziehung zur Mutter zu finden (2002/11).
- In einem weiteren Fall äußerte sich der Therapeut dahingehend, dass die Klientin sich auch die Gebärmutter herausnehmen lassen könne: „Wenn Sie Probleme mit der Menstruation haben und sowieso lesbisch sind, lassen Sie sich doch gleich die Gebärmutter herausnehmen“ (2003/44).
- In einem weiteren Fall wurde die Klientin von der Psychotherapeutin als „Scheiß Lesbe“ beschimpft (2002/58).

Der erste geschilderte Fall bedarf keiner weiteren Interpretation. In dem zweiten Fall wird die lesbische Lebensweise nicht als gleichwertig zu der heterosexuellen Lebensweise anerkannt und folglich pathologisiert. Die Schlussfolgerung des Therapeuten, dass die lesbische Lebensweise auf das schwierige Verhältnis zur Mutter zurückzuführen sei, impliziert, dass mit der Aufarbeitung und Normalisierung dieses Verhältnisses sich auch die Lebensweise normalisieren, d.h. heterosexualisieren werde. In dem nächsten Fall liegt die Vermutung nahe, dass dem Therapeuten Kenntnisse über künstliche Insemination fehlen oder er aber davon ausgeht, dass Lesben entweder keine Kinder wünschen oder sie nicht haben sollten. Die Klientin wird auch nicht über die Folgen eines solchen schwerwiegenden Eingriffs in den Körper aufgeklärt. Der letzte geschilderte Fall bedarf ebenfalls keiner Interpretation.

Die aufgeführten Fälle zeigen, dass es für einen angemessenen Umgang mit lesbischen Klientinnen notwendig ist, das Thema Homosexualität in die psychotherapeutische oder sozialpädagogische Ausbildung einzubetten und darauf hinzuwirken, sie als gleichwertige Lebensform zu akzeptieren. Homosexualität ist 1973 aus dem DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) und 1992 ebenfalls von der WHO aus dem Krankheitsregister gestrichen worden und wird seitdem nicht länger als psychische Störung geführt. Sie ist ebenfalls nicht länger in

der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD 10) aufgeführt. Diese Tatsachen scheinen nicht allen TherapeutInnen oder BeraterInnen bekannt zu sein, denn die aufgeführten Beispiele belegen, dass die Pathologisierung der lesbischen Lebensweise keineswegs der Vergangenheit angehört. Eine bei Therapeuten und Therapeutinnen nach wie vor anzutreffende Vermutung ist zudem, dass „die Entwicklung einer lesbischen Orientierung im Zusammenhang mit lebensgeschichtlich erfahrenen Defiziten und speziell mit sexuellen Traumatisierungen durch Männer stehe“ (Schneider 2003:14) – und damit heilbar sei. Die dargestellte Abwehr von Homosexualität seitens der Therapeut/innen lässt darüber hinaus den Schluss zu, dass keine Auseinandersetzung mit der eigenen psychosexuellen Identität stattgefunden hat. Die Reflektion der eigenen psychosexuellen Identität ebnet den Weg zur Akzeptanz verschiedener Lebensweisen und den damit verknüpften psychosexuellen Identitäten.

3.6 Folgen für lesbischer Opfer von Gewalt und/oder Diskriminierung

Einige lesbische Frauen gaben an, dass sie psychische Probleme wie beispielsweise Depressionen hätten und eine momentane Krise aufgrund einer Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrung (z.B. durch körperliche, psychisch/verbale, sexualisierte Gewalt, usw.) durchlebten. Einige Frauen riefen bei einer Lesbenberatungsstelle an, weil sie aufgrund von bereits erfahrenen Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen Angst vor ihrem Coming-out hatten. Manche Frauen lebten ihre psychosexuelle Identität wegen der schlechten Erfahrungen nicht mehr in der Öffentlichkeit aus. Beispielsweise mieden einige Gewaltopfer, sich in der Öffentlichkeit zu küssen, sich zu umarmen, Hand in Hand spazieren zu gehen usw. Diese Vermeidungsstrategie erscheint angesichts der Tatsache, dass die meisten Täter dem Opfer bekannt sind und die Übergriffe im sozialen Nahraum bzw. am Arbeitsplatz stattfinden, paradox.

Zur Unterstützung der Verarbeitung der Gewalterfahrung wurde teilweise neben der psychosozialen Beratung durch die Lesbenberatungsstellen auf ÄrztInnen und Therapeutinnen zurückgegriffen.

Anhand der Daten kann konstatiert werden, dass die Gewalt- und oder Diskriminierungserfahrungen lesbischer Frauen eine Verminderung ihrer Lebensqualität zur Folge hat.

3.7 Umgang mit den Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen

3.7.1 Rechtliche Schritte

Lediglich in 5 Fällen von Gewalt (N=74) wurden rechtliche Schritte eingeleitet, in zwei Fällen waren sie geplant. In einem Fall von Diskriminierung erfolgten arbeitsrechtliche Schritte (N=26), in vier weiteren Fällen wurden diesbezüglich Überlegungen angestellt.

Es stellt sich die Frage, ob das Anzeigenverhalten mit der Schwere der Tat verknüpft ist, d.h. Übergriffe, die von den Betroffenen als „weniger schwerwiegend“ wahrgenommen wurden, nicht angezeigt wurden, während Angriffe, die als schwerwiegend beurteilt wurden, zur Anzeige gebracht wurden. Dieser Zusammenhang lässt sich anhand des vorliegenden Datenmaterials in dieser Stringenz nicht bestätigen. Jedoch kann festgestellt werden, dass grundsätzlich nur sehr selten juristischen Schritte gegen Diskriminierungen und psychisch/verbale Übergriffe unternommen wurden. Die zur Anzeige gebrachten Fälle beinhalteten körperliche und psychische/verbale Übergriffe, ein Fall war eine Morddrohung gegen ein lesbisches Paar. Auch wurde eine versuchte Vergewaltigung angezeigt, eine andere unter Waffeneinsatz vollzogene Vergewaltigung wiederum jedoch nicht. Bei den Mobbing-Fällen, die dem Bereich der Gewalt zugeordnet wurden, wurden nur in einem einzigen Fall arbeitsrechtliche Schritte in Erwägung gezogen.

Des Weiteren wurde zumindest in fünf weiteren Fällen von Gewalt eine Rechtsberatung in Anspruch genommen, einmal bei einer Diskriminierung.

3.7.2 Selbsthilfe

Bevor die betroffenen lesbischen Frauen sich an eine Fachberatungsstelle für Lesben gewendet haben, haben sie nur in wenigen Fällen versucht, professionelle Hilfe und Unterstützung durch eine andere Beratungsstelle einzufordern. Die meisten

Geschädigten suchten stattdessen im FreundInnenkreis Unterstützung (35 von 74 Gewaltfällen und 11-mal von 26 Diskriminierungen).

Die betroffenen lesbischen Frauen gehen mit ihren Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen vielfältig um: So besuchten beispielsweise vier Gewaltopfer danach einen Selbstverteidigungskurs; fünf Frauen machten nach ihren Gewalt- oder Diskriminierungserfahrungen eine Psychotherapie (4mal Gewalt, 1mal Diskriminierung), sechs Frauen suchten Rat bei anderen Beratungsstellen. Jeweils eine Geschädigte suchte Rat in einem Frauentherapiezentrum, bei den Eltern und bei ihren LehrerInnen, eine Geschädigte suchte eine Rechtsanwältin und andere Beratungsstellen auf, eine weitere Geschädigte hat sich an die Opferschutzbeauftragte der Polizei gewandt, eine Betroffene rief bei der Telefonseelsorge an und eine bei einer Ärztin. Auch wurde die polizeiliche Opferberatungsstelle in zwei Fällen aufgesucht.

Auffällig ist jedoch auch, dass häufig bis auf den Besuch der lesbischen Fachberatungsstelle zuvor nichts unternommen wurde, d.h. die Opfer sich direkt dorthin gewendet haben: So haben in 29 der 75 gewalttätigen Vorfälle sich die Betroffenen direkt an die Lesbenberatungsstelle oder das Lesbentelefon gewendet (39%). Ebenso haben in 11 der 26 Vorfälle von Diskriminierungen die Betroffenen direkt eine derartige Einrichtung aufgesucht (42%).

3.7.3 medizinische Versorgung

Bei Diskriminierungen wurde keine medizinische Versorgung in Anspruch genommen, während bei gewalttätigen Übergriffen gegen Lesben in acht Fällen eine medizinische Versorgung von Nöten war. In einem Fall wird eine Krankschreibung aufgeführt, in einem weiteren Fall war eine ambulante Behandlung im Krankenhaus notwendig, die von der Betroffenen jedoch als „unzureichend“ beschrieben wurde.

Damit läge bei gewalttätigen Delikten in 11% eine derartige Schwere vor, dass eine ärztliche Behandlung notwendig war.

3.8 Interpretation

Die bundesweite Datenerhebung der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone zeigt verschiedene Problemfelder auf:

- Großes Dunkelfeld/Geringe Anzeigenbereitschaft
- Frauen als Täterinnen
- Verhalten von Zeugen und Zeuginnen
- Fehlende psychosoziale Versorgung der Opfer

3.8.1 Großes Dunkelfeld/Geringe Anzeigenbereitschaft

Die vorliegenden Daten lassen vermuten, dass es weitere Gründe außer der Einschätzung der Schwere der Tat gibt, die lesbische Frauen davon abhält, Anzeige zu erstatten. Da die meisten Übergriffe in Zusammenhang mit der lesbischen Lebensweise stehen, kann vermutet werden, dass diese einen hinderlichen Einflussfaktor bei dem Anzeigenverhalten darstellt. So kann die Befürchtung, erneut diskriminiert zu werden oder Gewalt zu erfahren, das lesbische Gewaltopfer davon abhalten, rechtliche Schritte einzuleiten oder eine Anzeige zu erstatten. Da viele lesbische Frauen weder eine Beratung in Anspruch nehmen noch juristische Schritte gegen den/die Täterin unternehmen, muss von einem sehr großen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Der Staatsschutz hat in 2004 bundesweit 34 und in 2003 35 Übergriffe gegen Lesben und Schwule verzeichnet, die einen homosexuellenfeindlichen und nationalistischen Hintergrund hatten. Bei einem Bevölkerungsanteil von 5-10 Prozent erscheinen die vom Staatsschutz genannten Zahlen geringfügig. Dem steht auch das vergleichsweise hohe Beratungsaufkommen der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone gegenüber.

Die Tatsache, dass in nur einem Fall gegen die Diskriminierungen rechtlich vorgegangen wurde, weist nicht nur auf die mangelhaften Grundlagen für Antidiskriminierungsklagen hin, sondern auch darauf, dass Diskriminierungen für lesbische Frauen so alltäglich sind, dass sie diese vielleicht noch wahrnehmen, aber als zur Normalität lesbischen Lebens gehörend empfinden und diese „ignorieren“, weil sie sonst mindestens „einmal täglich zur Polizei rennen müssten“. Trotz der Alltäglichkeit von Diskriminierungen und der Robustheit vieler lesbischer Frauen,

stellen diese dennoch eine psychische Belastung dar und schränken die Lebensqualität lesbischer Frauen ein.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass lesbische Frauen befürchten, wenn sie eine „reguläre“ Beratungsstelle oder die Polizei aufsuchen, erneut Diskriminierungen oder Gewalt zu erleben. Eine Untersuchung aus Manchester (Greater Manchester Lesbian & Gay Policing Initiative 1999) zeigt, dass es noch große Brüche zwischen den Erwartungen lesbischer Frauen hinsichtlich eines angemessenen Umgangs und den vorgefundenen Realitäten gibt. So werden in der Erhebung aus Manchester nur zirka 6 Prozent der Fälle angezeigt. Als Gründe wurden angegeben, dass viele lesbische Frauen glaubten, dass die Vorfälle nicht polizeirelevant seien (27%), sie Angst hatten, die Polizei würde sie nicht ernst nehmen (18%), die Polizei eine Art „rosa Liste“ führen könnte (10%), oder Folgen für die Kinder (z.B. Entzug des Sorgerechts) erwartet wurden (3%). In der von mir und meiner Kollegin Karin Müller von der Lesbenberatung Berlin durchgeführten Untersuchung zur Zugänglichkeit von Beratungseinrichtungen und der Polizei für lesbische Frauen (Ohms, Müller 2001) konnten wir feststellen, dass die wenigsten Institutionen und Einrichtungen zielgruppenspezifisch arbeiten, mit der Folge, dass sich folglich nur wenige lesbische Frauen dort „aufgehoben“ fühlen. Auch wenn es in Deutschland in vielen Polizeipräsidien und Polizeidienststellen inzwischen Ansprechpartner/innen für Lesben und Schwule gibt, sind diese jedoch nicht unbedingt diejenigen, die die Anzeige aufnehmen, da die Zuständigkeiten anhand des Tatortes festgelegt werden und somit die Polizeidienststellen „vor Ort“ die Anzeigen aufnehmen. Erst die weitere Bearbeitung erfolgt dann in den zuständigen Fachkommissariaten. Auch wenden sich nicht alle Betroffenen direkt an die polizeilichen Kontaktbeamt/innen, sondern gehen gleich zur zuständigen Polizeidienststelle. Da die Polizei in ihren Einstellungen den Durchschnitt der Bevölkerung widerspiegelt, können Diskriminierungen nicht ausgeschlossen werden. Eine institutionell verankerte Antidiskriminierungspolitik gibt es weder bei der Polizei noch bei anderen (institutionellen) Opferressourcen, so dass betroffenen Lesben nicht selbstverständlich davon ausgehen können, diskriminierungsfrei behandelt zu werden.

3.8.2 Frauen als Täterinnen

Der hohe Anteil von Frauen an Täterinnen bei Diskriminierungen von Lesben und Gewalt gegen lesbische Frauen entspricht nicht dem gängigen Bild von Frauen und dem von so genannten Hassverbrechen: Wird von einer strafrechtlichen Definition von Gewalt ausgegangen, wird bei so genannten „Hassverbrechen“ der Anteil weiblicher Täterinnen auf ca. 5% geschätzt (Schneider 2003). Wie bereits dargestellt, lässt sich der höhere Anteil von Frauen nicht alleine mit dem erweiterten Gewaltbegriff erklären, denn der Anteil von Frauen an körperlicher und sexualisierter Gewalt nimmt zu – wenn auch nicht proportional zu ihrer Gesamtheit. Bei psychischer/verbaler Gewalt gegenüber lesbischen Frauen liegt der Anteil von Männern höher als der von Frauen – was dem Vorurteil entgegenwirken könnte, dass vor allem Frauen diese Form von Gewalt nützen.

Der gleiche Anteil von Täterinnen bei Diskriminierungen lässt zumindest die Vermutung zu, dass Vorurteile gegen lesbische Frauen gleichermaßen von Männern und Frauen getragen werden. Der hohe Anteil von Frauen bei gewalttätigen Übergriffen nährt die Vermutung, dass Frauen, dort wo sie ein geringes Risiko vermuten, auch gewalttätig werden. Der Hintergrund von Homophobie wird dabei differenziert diskutiert, so kann beispielsweise die homphobe Haltung in der Abwehr eigener lesbischer Anteile begründet sein, oder aber in der Hinterfragung der weiblichen Geschlechterrolle, die mit einem möglichen Identitätsverlust einhergeht¹⁰.

3.8.3 Das Verhalten von Zeugen und Zeuginnen

Die überwiegende Mehrheit der Zeugen und Zeuginnen hat dem Opfer nicht unterstützend zur Seite gestanden, sondern verhielt sich passiv bzw. hat den Übergriff „ignoriert“. In einigen Fällen kam es sogar zu Solidarierungen mit den Täter/innen. Die Solidarisierungseffekte können darauf zurückgeführt werden, dass TäterInnen und ZeugInnen ähnliche Werte teilen und hier eine Art „Dambruch“ erfolgt ist.

Nicht so einfach zu erklären ist die vermeintliche Hilflosigkeit und Ignoranz vieler anderer Zeugen und Zeuginnen. Die Gründe für ein derartiges Verhalten lassen sich anhand der Erhebung nicht eruieren, werfen aber generell Fragen nach dem

Zeugen-/Zeuginnenverhalten bei Gewalttaten auf, die sich gegen bestimmte Teile der Bevölkerung richten, so gegen Obdachlose, Behinderte oder Homosexuelle.

Aus der Erhebung geht jedoch deutlich hervor, dass durch das passive Verhalten der Zeugen/Zeuginnen eine Verstärkung der Viktimisierung stattgefunden hat. Besonders im Zusammenhang mit Gewalttaten und Diskriminierungen gegenüber sozialen Minderheiten, zu denen auch Lesben und Schwule gehören, wird das Nicht-Verhalten der Zeugen verstärkt als Signal der Solidarisierung interpretiert, wodurch die eigene marginalisierte gesellschaftliche Situation bestätigt wird. Die Täter und Täterinnen wiederum können ein derartiges Verhalten der Zeuginnen ebenfalls als stillschweigenden Akt der Solidarität interpretieren und fühlen sich bei ihrer Tat legitimiert.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein passives Zeugen-/Zeuginnenverhalten eine Matrix für unterschiedlichste Projektionen bietet, in dem Opferstrukturen verstärkt werden und Täter/innenpotentiale eine Legitimation erfahren.

3.8.4 Fehlende psychosoziale Versorgung

Viele betroffene lesbische Frauen haben, bevor sie sich an eine lesbische Fachberatungsstelle gewendet haben, verschiedene Strategien eingesetzt, um mit ihren Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen fertig zu werden. Diese Erfahrungen – tatsächliche und potentielle - sind integrierter Bestandteil lesbischer Identität. Bei lesbischen Frauen zeigen sich durchgängig antizipative Verhaltensweisen. Diese haben das Ziel, mögliche (erneute) Gewalterfahrungen zu vermeiden. Der Versuch der Vermeidung zukünftiger Gewalterfahrungen führt zu konkreten Einschränkungen im alltäglichen Leben und zu einem Verlust von Lebensqualität. So werden beispielsweise bestimmte Orte gemieden oder Liebkosungen in der Öffentlichkeit vermieden. Auch ist eine erhöhte Wachsamkeit vorhanden.

Es kann angenommen werden, dass sich nur ein geringer Teil der von Gewalt und/oder Diskriminierung betroffenen Frauen an eine lesbische Beratungsstelle wendet, sondern vor allem Hilfe und Unterstützung im Freund/innenkreis sucht. Dieser ist meist jedoch überfordert und kann nur begrenzt unterstützend wirken.

Folglich wird die Unterstützung durch den Freundes- bzw. Freundinnenkreis als nicht ausreichend empfunden. Als Trost und Unterstützung gemeinte Äußerungen wie zum Beispiel „... so schlimm war das doch nicht ...“ können zu einer Reviktimisierung führen, da sich das Opfer in seiner Gewalterfahrung nicht ernst genommen fühlt. Im Regelfall ist also professionelle Hilfe notwendig, um mit den Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen angemessen umgehen zu können. In der von mir und meiner Kollegin Karin Müller durchgeführten Untersuchung zur psychosozialen Versorgung lesbischer Frauen wird jedoch aufgezeigt, dass beispielsweise viele Familienberatungs- oder auch Opferberatungsstellen lesbische Frauen nicht angemessen beraten können. Diesen fehlen notwendige Kenntnisse über lesbische Lebenszusammenhänge und den sich daraus ergebenden Sensibilitäten und Notwendigkeiten (Ohms/Müller 2001). Lesbische Fachberatungsstellen wiederum gibt es nur in Städten, d.h. eine flächendeckende Versorgung ist keinesfalls gegeben. Zudem erhalten viele dieser Einrichtungen – wenn überhaupt - nur kommunale Fördermittel, mit der Folge, dass deren Verwendung auf Klientinnen nur aus dieser Kommune beschränkt sein sollte.

3.9 Fazit

Die meiste Gewalt und/oder Diskriminierung erfahren lesbische Frauen in ihrem alltäglichen Leben, im sozialen Nahraum und am Arbeitsplatz. Auch die lesbische Subkultur, die häufig als Schutzraum betrachtet wird, zeigt sich nicht als gewaltfreier Ort.

Die aufgeführten Fälle zeigen, dass die meisten Frauen angegriffen werden, wenn sie allein oder – seltener - in Begleitung einer anderen Frau sind. D.h. dass der Täter die vermeintliche sexuelle Orientierung des Opfers nicht notwendigerweise an dem Umgang zweier Frauen miteinander festmacht, sondern andere Kriterien heranzieht: In der von mir in 2000 durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, dass zwar „lesbische Insignien“ (z.B. die Regenbogenfahne am Jackett) eine Rolle spielen, jedoch auch so etwas wie das „selbstbewusste Verhalten“ der betroffenen Frauen. Dies stimmt auch mit der von den Opfern dargestellten Motivation der Täter als eine Gemengelage von Lesbenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit und Ignoranz überein.

Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen sind Bestandteil lesbischer Normalität. Die von den Opfern angewendeten Strategien, weitere Übergriffe zu verhindern, indem sie vermeintlich lesbische Lebensweisen aus dem öffentlichen Raum zurückziehen, mag subjektiv ein größeres Sicherheitsgefühl vermitteln, schützt faktisch jedoch nicht vor weiterer Gewalt. Die Motivation des Täters beruht auf seinen subjektiven Imaginationen, wie lesbische Frauen aussehen und wie sie sich verhalten (z.B. Verhaltensweisen, die primär Männern zugeschrieben werden und von den Frauen „adaptiert“ werden; Gleichsetzung lesbischer Frauen mit „Mannweibern“). Jede Frau, die seinen subjektiven Imaginationen entspricht, kann folglich Opfer lesbenfeindlicher Gewalt werden. Individuelle Vermeidungsstrategien bleiben daher weitgehend wirkungslos. Da die meisten Übergriffe im sozialen Nahraum oder am Arbeitsplatz stattfinden und der öffentliche Raum nur an dritter Stelle steht, kann zudem nur ein Teil möglicher riskanter Orte vermieden werden.

Zudem müssen Strategien entwickelt werden, das Dunkelfeld zu erhellen und betroffenen lesbischen Frauen den Weg zur Polizei oder zu einer Beratungsstelle zu erleichtern. Mögliche Strategien müssen eher im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit und –politik verankert werden als in der Kriminalprävention. Ziel der Antidiskriminierungsarbeit ist unter anderem der Abbau von Vorurteilen, wodurch gleichzeitig die grundlegende Motivation von Hassverbrechen bekämpft wird. Durch die Herstellung gesellschaftlicher Normalität können auch Vorbehalte lesbischer Frauen gegenüber der Dominanzgesellschaft abgebaut und so beispielsweise das Anzeigenverhalten verbessert werden.

Des Weiteren ist es notwendig, mit spezifischen Angeboten lesbische Frauen, die Opfer von Gewalt oder Diskriminierung wurden, zu erreichen. Die Angebote müssen durch qualifiziertes Fachpersonal getragen werden, so dass das Risiko einer Reviktimisierung minimiert wird.

TEIL III Häusliche Gewalt in lesbischen Zusammenhängen

4. Häusliche Gewalt

4.1 Einleitung

Die gegenwärtigen Debatten zu häuslicher Gewalt sind von einem Definitionsproblem begleitet, was unter dem Begriff der häuslichen Gewalt subsumiert werden soll. Hinsichtlich möglicher Opfergruppen wird in einigen Erhebungen nicht nur die Gewalt in der PartnerInnenschaft erfasst, sondern auch Gewalt gegenüber Älteren oder sogar die Gewalt gegenüber Kindern. Andere Erhebungen wiederum erfassen alleine die Gewalt gegenüber dem/der Partner/in. Auch werden im Allgemeinen unter häuslicher Gewalt sowohl aggressives Konfliktverhalten als auch Misshandlungsbeziehungen subsumiert. Beide unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer Dynamiken wesentlich. Ersteres stellt eine aggressive Form des Versuchs der Konfliktlösung dar, die gleichermaßen von Männern und Frauen verübt werden kann und der punktuellen Durchsetzung eigener Interessen dient. Ein weit verbreitetes und viel diskutiertes Analyseinstrument für das Konfliktverhalten stellt die „Conflict Tactics Scale“ (CTS) von Strauss dar. Eine Misshandlungsbeziehung wiederum ist demgegenüber ein wiederkehrendes, zyklisches gewalttätiges Verhalten, das dazu dient, dauerhaft hegemoniale Strukturen in der PartnerInnenschaft zu etablieren und zu manifestieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch kein geeignetes Analyseinstrument, das die Dynamik von Misshandlungsbeziehungen gleichermaßen erfassen könnte wie die CTS. In der vorliegenden Erhebung wurden sowohl aggressive Verhaltensweisen als auch Misshandlungsbeziehungen unter dem Begriff häusliche Gewalt erfasst.

Gewalt in der Ehe und in Partnerschaften wurde vor allem von engagierten Frauen der Frauenbewegung thematisiert und ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Der feministische Ansatz ging über individuelle Ursachenforschung hinaus und bezog gesellschaftliche Aspekte ein (z.B. Benard/Schlaffer 1978/1990). Es wurde sehr schnell deutlich, dass (häusliche) Gewalt gegen heterosexuelle Frauen im Regelfall kein individuelles, pathologisches, Verhalten ist, sondern eine der wesentlichen Ursachen in den gesellschaftlichen/kulturellen Vorstellungen über Männlichkeit und Weiblichkeit und dem sich daraus ergebenden Geschlechterverhältnis zu finden ist. Die strukturelle Dimension der Gewalt wiederum zeigte, dass die Definition von

Gewalt nicht alleine auf die Ausübung körperlicher Gewalt begrenzt werden kann, da dieser eng gefasste Gewaltbegriff weder gesellschaftliche Rahmenbedingungen noch die Beziehungsdynamik ausreichend beschreiben konnte.

Die Dynamik häuslicher Gewalt in heterosexuellen Beziehungen wurde vor allem über die Beschreibung von Misshandlungsbeziehungen (Lenore Walker 1979, Del Martin 1976/1981) näher beleuchtet. Die Misshandlungsbeziehung ist geprägt durch ein Täter-Opfer-Verhältnis, wobei dieses geschlechtlich markiert ist: Im Regelfall ist der Mann der Täter und die Frau das Opfer. Eine Frau gilt dann als misshandelt, wenn sie den Zyklus der Gewalt von Spannungsaufbau, akuter Misshandlung und Versöhnungsphase mehrmals durchlaufen hat (Walker 1979 und 1989). In der ersten deutschen repräsentativen Studie zu häuslicher Gewalt konnte festgestellt werden, dass jede vierte heterosexuell lebende Frau in der aktuellen oder früheren Partnerschaft physische oder sexuelle Gewalt erlebt hat (Müller/Schröttle 2004:29), wobei ein Drittel der betroffenen Frauen regelmäßige Gewalt erlebt haben. Ein weiteres Drittel hat von einmaligen Übergriffen berichtet (Müller/Schröttle 2004: 30).

Das immense Ausmaß der (häuslichen) Gewalt gegen heterosexuelle Frauen, bzw. Frauen, die mit Männern leben, versperrte lange Zeit den Blick auf andere Opfergruppen und auch andere Beziehungskonstellationen: So wurden beispielsweise Männer bislang nicht oder kaum als Opfer häuslicher Gewalt wahrgenommen und auch die Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen wurde weitgehend ignoriert. Das gilt gleichermaßen für bisexuelle Frauen und transidente Menschen, die Gewalt in ihren Partner-/ Partnerinnenschaften erlebt haben.

Ein wesentlicher Grund für den versperrten Blick ist, dass sich Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen nicht in dominierende Erklärungsmuster von häuslicher Gewalt einordnen lässt. So bricht beispielsweise die Existenz von Gewalt in schwulen Beziehungen mit mehreren Selbstverständlichkeiten, die sowohl das Bild des Mannes als auch das Bild des schwulen Mannes in der Gesellschaft betreffen: Viele Männer haben in ihrem Selbstverständnis nicht die Möglichkeit korporiert, Opfer von Gewalt werden zu können – auch wenn die polizeiliche Kriminalstatistik schon lange zeigt, dass die meisten Opfer von Gewaltkriminalität Männer sind (mit Ausnahme von sexualisierter Gewalt). Diese Erkenntnis bricht mit nach wie vor

vorhandenen Bildern von Männlichkeit, die auch das Stigma der Unverletzbarkeit enthalten. Die überaus starke Tabuisierung von Gewalt in schwulen Beziehungen innerhalb der schwulen Subkultur ist auch Ausdruck eines kollektiven Opferstatus, an dem vor allem viele ältere schwule Männer festhalten: Die Geschichte schwuler Männer ist in der Tat eine Geschichte der Verfolgung und Vernichtung. In Westdeutschland wurde der §175 StGB, der Sexualität unter Männern zwischen Erwachsenen und unter 18 jährigen strafrechtlich sanktionierte, erst 1994 abgeschafft. Die Thematisierung von häuslicher Gewalt in schwulen Beziehungen bricht mit dem subkulturellen Bild des schwulen Mannes als alleiniges Opfer von Gewalt und Diskriminierung (vgl. hierzu Forschungsverband Gewalt gegen Männer, 2004:225ff).

Gewalt in lesbischen Beziehungen wiederum stellt die vielerorts vertretene Grundannahme feministischer Analysen zu häuslicher Gewalt in Frage, dass Frauen in diesem Zusammenhang grundsätzlich Opfer sind. Die Geschlechtsmarkierung von Täter und Opfer in feministischen Theorien führt in ihrer Konsequenz auch zu der Annahme, dass Gewalt in schwulen Beziehungen häufiger vorkomme als in lesbischen Beziehungen. Untersuchungen aus dem angloamerikanischen Bereich widerlegen diese Schlussfolgerung jedoch (Greenwood 2002; NCAVP 2002), grundsätzlich wird von einer annähernd gleichen Prävalenz ausgegangen.

Der kollektive Opferstatus lesbischer Frauen wiederum ist geprägt einerseits durch die gesellschaftliche Situation von Frauen (Sexismus) und andererseits von der in der Gesellschaft verankerten Ablehnung gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen, die bis hin zu Hass reichen kann (Homosexuellenfeindlichkeit).

Die - in jüngster Zeit wieder zunehmende - Ablehnung und Diskriminierung von Lesben und Schwulen (Heitmeyer 2003) in einer heterozentristischen Gesellschaft führte zur Ausbildung einer Subkultur, die sich auch als Schutzraum in Abgrenzung zur Dominanzkultur sieht. Das kollektive Selbstverständnis von Lesben und Schwulen war - und ist heute teilweise noch – geprägt von der Vorstellung dessen, dass Ablehnung und Gewalt von außen herangetragen werden, jedoch nicht innerhalb der Subkultur zu finden sind. Die starke Tabuisierung der Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen ist Ausdruck einer Antizipation von Gewalt, d.h.

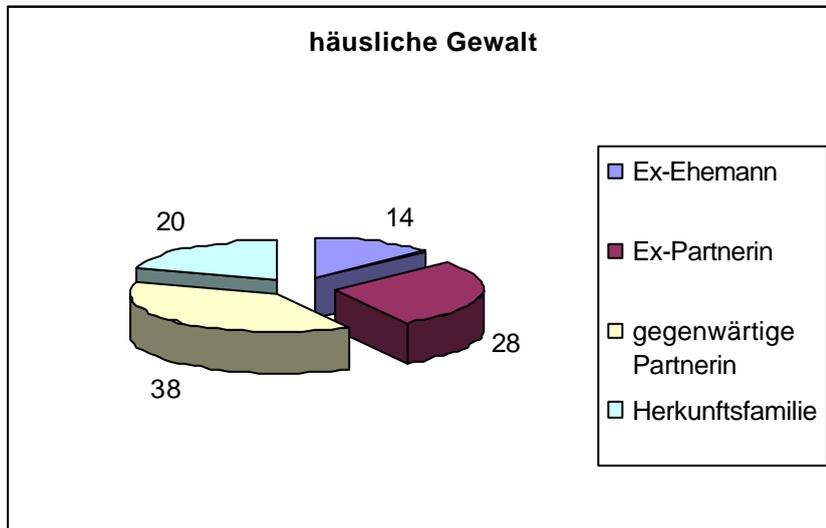
es findet eine Tabuisierung des Themas statt, um nicht negative Vorurteile gegenüber Lesben und Schwulen zu evozieren (Abgrenzung nach außen) – und damit Diskriminierung zu legitimieren -, aber auch um die Sinnggebung der Subkultur als Schutzraum nicht zu verlieren.

Der geschilderten Tabuisierung steht ein vergleichbar hohes Beratungsaufkommen der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone zu Gewalt in der Partnerinnenschaft gegenüber.

4.2 Prävalenz

Von den 200 erhobenen Fällen beziehen sich 100 auf den Bereich der häuslichen Gewalt. Der Kreis der Täter und Täterinnen umfasst nicht nur die gegenwärtige Partnerin (38 Fälle), sondern auch die Gewalt durch die Ex-Partnerin (28 Fälle), durch männliche Ex-Partner (14 Fälle) und Gewalt durch die Herkunftsfamilie (20 Fälle).

Abbildung 13: Täter/innen häuslicher Gewalt (N=100)



4.3 Dokumentierte Fälle

4.3.1 Phänomenbereich: Gewalt durch die Herkunftsfamilie

Erfasst wurden 20 Fälle von Übergriffen und Diskriminierungen durch die Herkunftsfamilie. Die meisten der Rat suchenden Frauen, die Gewalt durch die Herkunftsfamilie erlebt haben, sind zwischen einunddreißig und fünfzig Jahre alt (12). Die verbleibenden 6 sind Jugendliche bis 26 Jahre, eine davon war unter 17 Jahre alt. 2 weitere Fälle beziehen sich auf Frauen im Alter von 27-30 Jahre.

Die dokumentierten Fälle stellen sich wie folgt dar:

- Nachdem eine Familie mit einem archaisch-patriarchalen kulturellen Hintergrund ihre Tochter nach deren Coming-out „bekehren“ wollte und sich diese Versuche als erfolglos herausgestellt haben, haben sie ihr mit Mord gedroht (2004/184).
- Die Eltern einer Lesbe haben ihr angedroht, sie umzubringen. Die Familie weist ebenfalls einen archaisch-patriarchalen kulturellen Hintergrund auf (2004/183).
- Nach dem Offenlegen der lesbischen Lebensweise wollte die Schwester einer lesbischen Frau mit ihr nichts mehr zutun haben und verbot ihr, ihre Mutter ins Krankenhaus zu begleiten (2003/03).
- Bei der Beerdigung der Lebensgefährtin wurde von der Schwester der Betroffenen die Beziehung und die Lebensweise herabgewürdigt und eine „Änderung“ eingefordert (2003/017).
- Die Eltern der Partnerin haben die Klientin als Lesbe und „Nutte“ beschimpft, sie gehöre vergast und verboten ihr, das Haus zu betreten (2003/019).
- Die Mutter einer Klientin findet das Lesbischsein der Tochter „unnatürlich“ und will sie nur selten sehen, und wenn, dann ohne Partnerin (2003/026).
- Nachdem eine Klientin ihren Eltern sagte, dass sie lesbisch sei, haben diese sie enterbt (2003/027).
- In einem weiteren Fall drohte der Vater seiner Tochter, sie aus der elterlichen Wohnung zu werfen, weil sie lesbisch sei (2002/023).

- In einem anderen Fall haben die Eltern die Klientin aus der elterlichen Wohnung geworfen (2002/076).
- Die Tochter einer Klientin hat diese gewürgt, nachdem sie erfuhr, dass ihre Mutter lesbisch war (2002/045).
- Nachdem die Eltern von ihrer Tochter erfuhren, dass sie lesbisch ist, drohten diese ihr und haben ihr verboten, die lesbische Lebensweise fortzuführen (2002/50).
- Nachdem die Eltern einer Klientin erfuhren, dass sie lesbisch ist, zwangen sie diese, zum Arzt zu gehen, damit er die Homosexualität therapiert. Auch haben sie ihre Tochter, die Anfang dreißig ist, in die Psychiatrie einweisen lassen (2002/052).

Bis auf die beiden Fälle, in denen Töchter ihre Mütter angriffen, handelte es sich nicht um direkte körperliche Übergriffe, sondern um Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Frauen: Herabsetzungen, der Entzug materieller Sicherheit (Enterbung und Rauswurf aus Elternhaus), Medikalisierung und vor allem der Entzug elterlicher Zuneigung dienen dem Ziel, die Betroffenen von ihrem Lebensentwurf abzubringen und daran zu hindern, diesen zu leben.

Auffällig ist, dass acht der zwanzig Fälle von Diskriminierungen und gewalttätigen Übergriffen durch die Herkunftsfamilie im ländlichen Raum stattfanden. Die verbleibenden 12 Fälle verteilen sich wie folgt: Großstadt (5 Fälle), Kleinstadt (2 Fälle) und dreimal in einer mittelgroßen Stadt. In zwei weiteren Fällen wurden dazu keine Angaben gemacht.

In vier der zwanzig Fälle wurde das Bedrohungspotential von den Betroffenen als allgegenwärtig, d.h. zu jeder Tages- und Nachtzeit, empfunden. Im Regelfall wird die Gewalt oder Diskriminierungen durch die Herkunftsfamilie jedoch tagsüber ausgeübt (11 Benennungen bei N=29).

In der Mehrheit der Fälle handelt es sich um unterschiedliche Formen von Benachteiligungen, die von Kontaktabbruch über Enterbung, Entzug von Unterhalt, Rauswurf aus dem Elternhaus bis hin zu einer Medikalisierung und Psychiatrisierung der lesbischen Lebensweise reichen. Physische Gewalt wurde in 5 Fällen

angegeben, wobei diese häufig mit psychischer/verbaler Gewalt einhergeht. Die durchaus massive Bedrohung durch die Androhung der Ermordung wurde hier als Form von psychischer Gewalt kategorisiert.

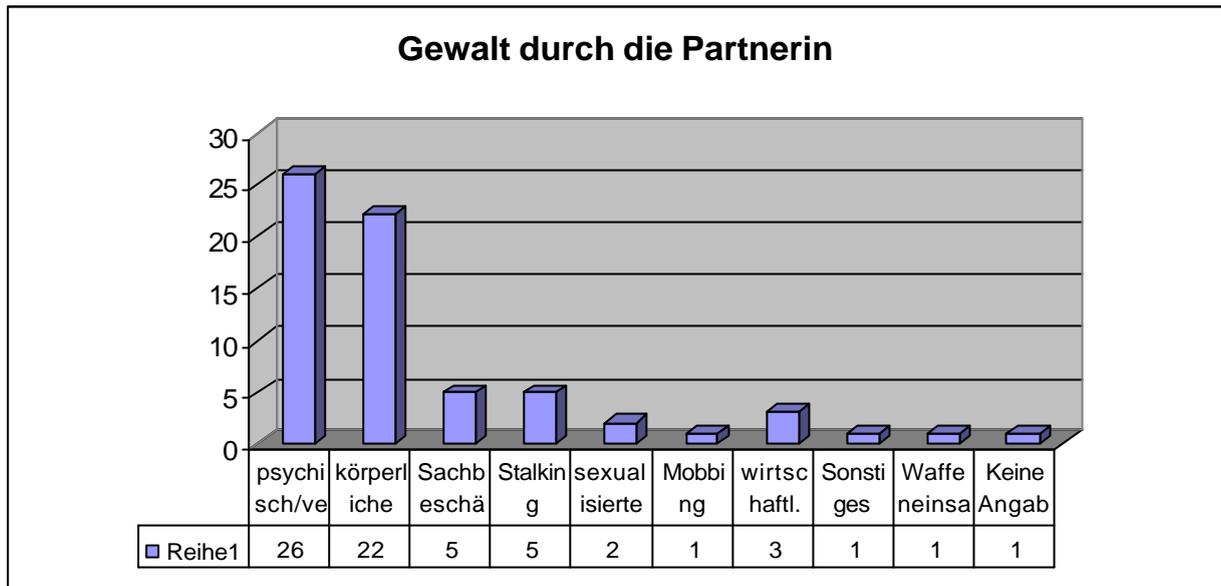
4.3.2 Phänomenbereich: Gewalt in der Partnerinnenschaft

Erfasst wurden 38 Fälle von Gewalt in der Partnerinnenschaft, wobei alle Übergriffe in der eigenen Wohnung, bzw. der von beiden Partnerinnen bewohnten Wohnung stattfanden. In diesem Bereich fanden auch die meisten Paarberatungen statt (12 von 38 Fällen). Am häufigsten wurde das Beratungsgespräch genutzt (18mal), gefolgt von der Paarberatung. An dritter Stelle steht die telefonische Beratung (7mal), und schließlich die persönliche Kurzberatung. Die meisten Frauen, die Gewalt in ihrer Partnerinnenschaft erlebt und sich an eine Beratungsstelle gewendet haben, sind zwischen dreißig und vierzig Jahre alt (21 Fälle); weitere 7 zwischen 27-30 Jahre, und jeweils 6 Fälle entfallen auf die Altersgruppen von 41-50 und abschließend 4 Fälle auf das Alter von 18-26 Jahre. Bei der Erhebung der Paarberatungen wurde nur in einem Fall das Alter beider Partnerinnen erfasst, so dass keine Aussage über die Altersstruktur der Beziehungen getroffen werden kann. Aufgrund der wenigen Daten können auch keine Aussagen hinsichtlich einer möglichen Korrelation von Alter und Art des Kontakts hergestellt werden, z.B. ob ältere oder jüngere Frauen eine telefonische Kontaktaufnahme gegenüber einem Beratungsgespräch präferieren.

Bei der überwiegenden Mehrheit der Fälle handelt es sich um körperliche Übergriffe, verknüpft mit psychischer/verbaler Gewalt, Stalking oder sexualisierter Gewalt. Im Regelfall tauchte eine Kombination unterschiedlicher Formen von Gewalt auf und nur in 8 Fällen trat psychisch/verbale Gewalt (Beleidigungen, Herabsetzungen usw.) alleine auf, auch tauchte die sexualisierte Gewalt einmal ohne weitere Formen von Gewalt auf. Bei einem Vorfall wurde vermerkt, dass beide Partnerinnen Gewalt ausüben.

Abbildung 14: Formen von Gewalt durch die Partnerin

N=67



In zwei weiteren Fällen von Gewalt in der Intimpartnerschaft handelt es sich nicht um eine lesbische Beziehung, sondern um Partnerschaften zwischen einer lesbischen Frau und einem Frau-zu-Mann-Transsexuellen (2004/179 und 2004/173)¹¹. Die aufgeführten Fälle sind die beiden einzigen des Erhebungszeitraums. Angesichts der zunehmenden Sichtbarkeit transidenter Menschen lässt dies vermuten, dass diese Menschen Lesbenberatungsstellen nur in sehr geringem Maß nutzen – zumindest sofern es sich um Gewaltdelikte handelt.

Fallbeispiele:

- In der Partnerinnenschaft kommt es zu heftigen Streitereien, wobei beide nach Einschätzung der Beraterin dann Gewalt ausübten (2004/176).
- Eine lesbische Anruferin erzählt, dass sie eine „stürmische“ Partnerschaft habe. Sie sei mit einem „Transmann“ zusammen. Es käme häufiger zu Konflikten, in denen er sie geschlagen habe. Er habe aber auch gedacht, dass sie ihm nicht verzeihen werde und begann, sich selbst zu verletzen, die Möbel zu zerschlagen und anschließend die Klientin (2004/173).

- Die Täterin kam betrunken in die Wohnung des Opfers. Das Opfer wollte sie daraufhin der Wohnung verweisen. Die Täterin reagierte mit Schlägen, hat das Opfer an den Haaren gezogen und in den Rücken getreten. (2003/012).
- Die Täterin schlug in Streitgesprächen im alkoholisierten Zustand ihre Partnerin (2003/033).
- Die Täterin hat ihre Partnerin gepackt und mit dem Kopf gegen die Türe geschlagen. Auch las sie deren Briefe und e-mails. Sie war stark eifersüchtig und verbot ihrer Partnerin, sich mit FreundInnen oder ArbeitskollegInnen zu treffen. (2003/043)
- Am Anfang der Beziehung haben sich beide gegenseitig geschlagen (2003/047) und deshalb die Beratung aufgesucht.
- Eine Partnerin versuchte einen Suizid, weil ihre Partnerin sie verlassen wollte; zudem zeigt sie ein ausgeprägtes Kontrollverhalten. (2003/050).
- Eine Klientin wandte sich an die Beratungseinrichtung, weil ihre Partnerin sie heftig ins Gesicht geschlagen hatte (2002/005).
- Eine Klientin musste ihr Geld ihrer Partnerin abgeben. Diese hatte ihr auch schon einmal den Zutritt zur gemeinsamen Wohnung verwehrt, so dass sie den ganzen Tag draußen bleiben musste. (2002/009).
- Die Klientin wurde von ihrer Partnerin emotional unter Druck gesetzt und aus der gemeinsamen Wohnung geworfen (2002/015).
- Die Klientin wurde im Streit von ihrer Partnerin mit einem schweren Gegenstand beworfen und im Gesicht und an den Zähnen verletzt (2002/030).
- In einem Fall zeigte die Partnerin der Klientin stark kontrollierende Verhaltensweisen und zog unabgesprochen in deren Wohnung ein (2002/065).
- In einem weiteren Fall wurde die Klientin von ihrer Partnerin weitgehend isoliert, d.h. hat bestimmt, welche Kontakte gepflegt werden durften (2002/070). Die Klientin hatte psychische Probleme und suchte deshalb eine Beratung auf.
- In einem weiteren Fall kam es während eines Streits zu einem körperlichen Übergriff, in dem die Täterin zu einem Messer griff und die Klientin verletzte (2002/093).
- Im Streit wurde die Klientin von ihrer Partnerin gestoßen, ins Gesicht geschlagen und gewürgt (2002/096).

In einem Fall suchte die Täterin die Beratungsstelle auf, in den verbleibenden Fällen waren es die Opfer oder beide Partnerinnen. Es lässt sich ein eindeutiger Zusammenhang herstellen zwischen dem Grund der Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle, dem Zeitpunkt der Thematisierung der Gewalterfahrung und dem Zeitpunkt des Vorfalls: Akute Übergriffe durch die Partnerin waren oft Anlass für die Kontaktaufnahme mit einer Beratungseinrichtung und wurden dann auch beim ersten Mal benannt. Lag der Vorfall jedoch zeitlich etwas zurück (mindestens 3 Monate), konnte der Anlass der Kontaktaufnahme ein anderer sein, zum Beispiel Probleme mit dem Coming-out, psychischen Problemen, Beziehungskonstellationen oder wahrgenommene Beziehungsstörungen. In einem Fall dauerte die Misshandlungsbeziehung bereits zirka zwei Jahre an, der letzte Vorfall gab jedoch den Anstoß, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In einem weiteren Fall dauerte die Misshandlungsbeziehung ebenfalls mindestens ein Jahr an, wobei der Anlass der Beratung in der Trennung der Beziehung bestand. Im Regelfall wurde die Gewalterfahrung jedoch beim ersten Mal benannt.

Abbildung 15: Korrelation Zeitpunkt des Vorfalls und Thematisierung

N=38

Zeitpunkt des Vorfalls/ Thematisierung	Beim 1 Mal	Beim 2 Mal	Beim 3-5 Mal	Nach dem 6. Mal	K.A.	Summe
Akuter Vorfall	13	1	1	0	1	19
1-3 Monate	6	0	1	0	0	7
4-6 Monate	3	0	1	0	0	4
7-12 Monate	3	0	0	1	0	5
1-2 Jahre	4	0	0	0	0	4
2-5 Jahre	2	0	0	0	0	2
Mehr als 5 Jahre	1	0	0	0	0	1
Summe	32	1	3	1	1	38

Da die Beratungsstellen meist bei einem akuten Vorfall aufgesucht wurden, handelte es sich im Regelfall um eine Krisenintervention.

In drei Fällen befand sich die Beziehung in der Trennungsphase, wobei in einem Fall die Trennung der Versuch war, aus der Misshandlungsbeziehung herauszukommen, während in zwei Fällen die Gewalt in der Phase der Ablösung aufkam. In den verbleibenden Fällen war die Gewalt Teil der aktuellen gelebten Beziehung. In zwei Fällen sind Zeuginnen eingeschritten und haben die gewalttätige Frau festgehalten. In einem Fall war der Nachbar anwesend, der „geschockt“ gewesen sei; das Opfer und er hätten „auf den Schock einen Schnaps zusammen getrunken“ (2004/179).

Fast alle Übergriffe fanden in der eigenen oder der gemeinsam bewohnten Wohnung statt, nur einer im öffentlichen Raum. In einem anderen Fall fanden mehrer Übergriffe in der Beziehung sowohl in der lesbisch-schwulen Community als auch Zuhause statt. Zu den Tatzeiten wurden nur wenige Angaben gemacht. Die Analyse der wenigen Informationen zeigt jedoch die Allgegenwärtigkeit der Gewalt, denn mehrheitlich wurden als Tatzeiten sowohl tagsüber, abends und nachts angegeben. Dadurch wird die Gewalt für die Opfer unberechenbar und die Gefahr allgegenwärtig, denn in keiner Minute des Tagesablaufs ist das Risiko gemindert.

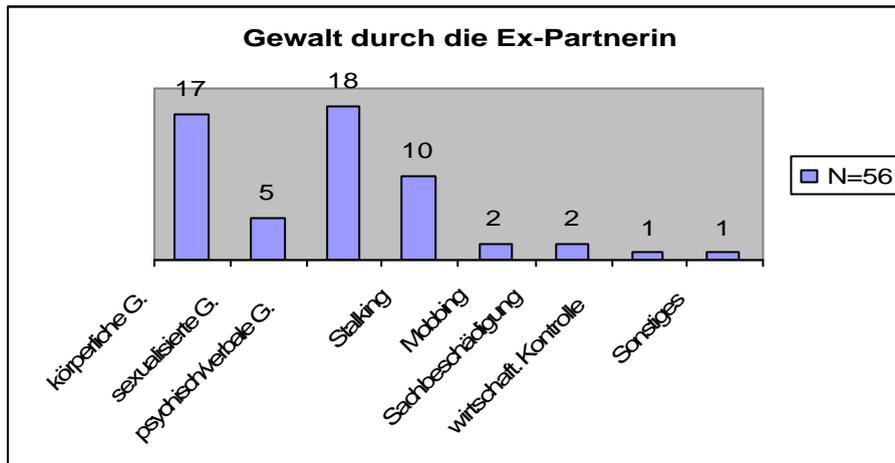
Keine der betroffenen lesbischen Frauen nahm medizinische Versorgung in Anspruch. In einem einzigen Fall wurden zivilrechtliche Schritte eingeleitet. Wenn Unterstützung in Anspruch genommen wurde, dann - neben der Beratung durch die lesbischen Fachberatungsstellen - vor allem im Freundinnenkreis (ein Drittel): Die Opfer sind oftmals zu Freundinnen geflüchtet und haben dort übernachtet oder sind dort „untergeschlüpft“. Zwei Frauen haben jeweils noch eine andere Beratungsstelle aufgesucht oder eine Therapie begonnen, eine hat eine Rechtsberatung in Anspruch genommen.

4.3.3 Phänomenbereich: Gewalt durch die Ex-Partnerin

In 28 Fällen waren die Täterinnen die Ex-Partnerin der Klientin oder aber die Ex-Partnerin ihrer gegenwärtigen Lebensgefährtin. Die Analyse der ausgeübten Formen von Gewalt zeigt, dass bei Trennungen Stalking-Aktivitäten der Ex-Partnerinnen stark zunehmen. Im Regelfall waren diese verbunden mit einer Kombination von körperlicher und psychisch/verbaler Gewalt.

Abbildung 16: Formen von Gewalt durch die Ex-Partnerin

N= 56



Fallbeispiele:

- In der Beziehung kommt es häufig zu Konflikten, in denen die Partnerin die Klientin mit Gegenständen bewirft, und ihr droht. Auch hat die Klientin das Gefühl, dass ihre Wahrnehmung ständig von ihrer Partnerin manipuliert wird, wobei die Partnerin immer wieder die Fürsorglichkeit der Klientin einfordert. Die Trennung gestaltet sich laut Klientin aufgrund ihrer Abhängigkeit als schwierig (2004/195).
- Nach vollzogener Trennung ruft die Ex-Partnerin ständig an und droht der Klientin. Diese fühlt sich belästigt und bedroht. Auch hat sie Angst, dass sie ihrer neuen Partnerin etwas antun könnte (2004/194).
- Nach erfolgter Trennung würgte die Ex-Partnerin die Klientin auf der Toilette eines Szene-Lokals, belästigt sie vor ihrer Wohnungstüre, im Hausflur und in der Wohnung des Opfers. Sie würgte sie erneut und zwang sie zum Sex (2004/195).
- Die Ex-Partnerin droht mit Suizid (2003/020).
- Die Ex-Partnerin der Partnerin droht, die Klientin beruflich zu diskreditieren. Diese ist in der Heilkunde tätig und adressiert lesbische Frauen (2003/022).
- Die Klientin wurde von ihrer Ex-Partnerin nach Beendigung der Beziehung geschlagen. Auch stellt diese ihr nach (2003/042).
- Die Ex-Partnerin greift die Klientin tätlich mit Fäusten an, schreit und outet sie in der Öffentlichkeit (2002/027).
- Die Ex-Partnerin droht der Klientin auf der Straße mit körperlicher Gewalt (2002/032).

- Die Ex-Partnerin ruft ständig bei der Klientin unter verschiedenen Vorwänden an, obwohl die Klientin sie aufgefordert hatte, das zu unterlassen (2002/033).
- Die Ex-Partnerin ruft wiederholt an und kommt zu der Wohnung der Klientin. Sie trat gegen die Wohnungstür bis die Klientin die Polizei rief. Es nach deren Intervention hat die Täterin den Ort verlassen (2002/034).
- Die Klientin wurde von ihrer Ex-Partnerin in ihrer Wohnung misshandelt und sexuell genötigt (2002/039).
- Die Klientin wurde von ihrer Ex-Partnerin auf der Straße zusammengeschlagen. Auch lauerte diese ihr auf und schickte SMS mit Morddrohungen (2002/051).
- Eine Ex-Partnerin hat der Klientin ein Bier über den Kopf geschüttet (2002/072).

Auch wenn im Regelfall die Trennungen vollzogen wurden, zeigen sich in Einzelfällen doch, dass dies nicht immer eine klare Trennung ausgesprochen wurde oder unmissverständlich vonstatten ging: So möchte beispielsweise eine Klientin den Kontakt mit ihrer Ex-Partnerin, d.h. die Nähe, nicht aufgeben und wohnt noch mit dieser zusammen, jetzt unter dem Vorzeichen eines „freundschaftlichen Verhältnisses“. In einem anderen Fall wurde weder die Trennung von der Klientin deutlich formuliert noch der von ihr gewünschte Kontaktabbruch geäußert. In einem dritten Fall zeigt sich eine andere Dynamik, nämlich ein völliger Kontaktabbruch seitens der Ex-Partnerin: Diese lebt in heterosexuellen Familienverhältnissen (Mann und Kinder) und möchte ihre lesbische Orientierung nicht offen leben. Das führte zu einem völligen Kontaktabbruch, der mit der Klientin nicht besprochen worden war und von dieser als gewalttätig empfunden wurde.

Die meisten Übergriffe fanden tagsüber oder abends in der Wohnung der Betroffenen statt, gefolgt vom öffentlichen Raum, z.B. auf der Straße. Oft handelte es sich dabei um kombinierte Geschehen, beispielsweise das Verfolgen auf der Strasse und der Telefonterror zu Hause. Im Vergleich zur Gewalt durch die gegenwärtige Partnerin, in der die eigene Wohnung als Tatort dominiert, ist hier eine Ausdifferenzierung der Tatorte zu erkennen. Inwieweit das jedoch signifikant ist, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststellen.

Abbildung 17: Tatort/Tatzeit bei häuslicher Gewalt

N= 58

Tatzeit/ Tatort	Tagsüber (- 18.00h)	Abends (18.00-220.00h)	Nachts Nach 22.00h)	Keine Angabe	Summe
Öffentlicher Raum	4	5	2	2	13
Community	2	1	2	2	7
Nachbarschaft	1	1	0	0	2
Eigene Wohnung	8	10	5	9	32
Arbeitsplatz	2	2	0	0	4
Summe	17	19	9	13	58

In knapp der Hälfte der Geschehnisse waren Zeuginnen anwesend (43%), die sich sehr unterschiedlich verhielten: Nur in drei Fällen haben sie versucht, das Opfer zu unterstützen und zu schützen, in einem weiteren Fall wurde die „Zeugin“ in die gewalttätige Dynamik einbezogen: Die Ex-Partnerin einer Frau verfolgte deren neue Partnerin, wobei die Ex-Partnerin immer wieder als Botin der üblen Nachrichten für ihre neue Partnerin von ihrer ehemaligen Partnerin eingespannt wurde. In allen anderen Fällen wurde das Verhalten der Zeugen sehr ambivalent betrachtet und von „zurückhaltend“ bis „ignorant“ beschrieben. In zwei Fällen haben sich die Zeuginnen mit der Täterin solidarisiert.

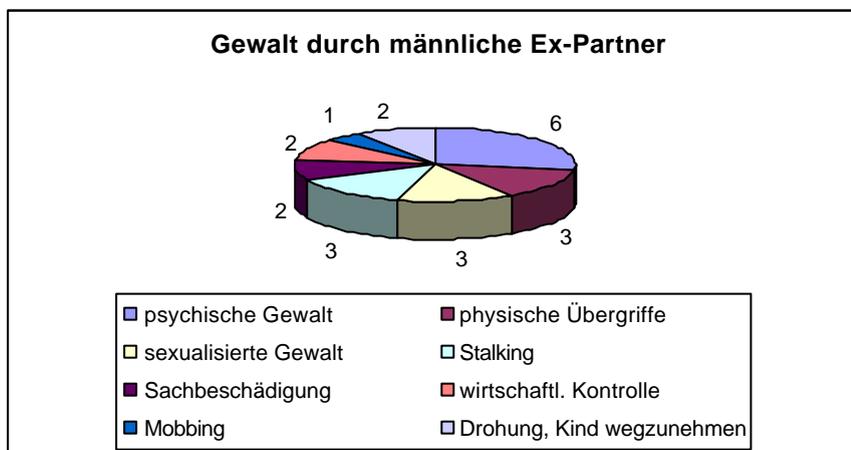
Die meisten Klientinnen fühlen sich machtlos und der Situation ausgeliefert. Eine Klientin zeigte deutliche Traumatisierungen aufgrund der Stalking-Aktivitäten der Ex-Partnerin, sie hatte Angst, das Haus zu verlassen, ans Telefon zu gehen und leidet unter Schlafstörungen. Die Beratungen haben das vorrangige Ziel, die Handlungsfähigkeit der betroffenen lesbischen Frau wieder herzustellen. Jedoch wurden nur in zwei Fällen rechtliche Schritte eingeleitet (wegen Körperverletzung und zivilrechtliche Maßnahmen), in einem weiteren Fall wurde zwar Anzeige erstattet, diese aber wieder zurückgezogen. In zwei weiteren Fällen planten die Klientinnen, zivilrechtliche Schritte zu unternehmen.

4.3.4 Phänomenbereich: Gewalt durch männliche Ex-Partner

Im Vergleich zu den anderen TäterInnengruppen von häuslicher Gewalt zeigt sich bei männlichen Ex-Partnern ein spezifisches Phänomen: 10 der 14 geschilderten Übergriffe durch männliche Ex-Partner fanden im ländlichen Raum statt, einer in einer mittelgroßen Stadt und drei Übergriffe in der Großstadt. Am häufigsten wurde psychische Gewalt ausgeübt, gefolgt von sexualisierter Gewalt, körperlichen Übergriffen und Stalking.

Abbildung 18: Formen der Gewalt durch männliche Ex-Partner

N=22



Auch konnten die betroffenen Frauen nicht wie andere, die in der Großstadt leben, auf einen FreundInnenkreis zurückgreifen, der ihnen Unterstützung bietet. Nur in einem einzigen Fall war dies möglich, in zwei weiteren Fällen haben die betroffenen Frauen zumindest eine Rechtsberatung in Anspruch genommen, wobei diese in einem Fall auch mit einer Therapie einherging. In einem einzigen Fall wurden zivilrechtliche Schritte gegen den Ex-Ehemann eingeleitet, in zwei weiteren Fällen fanden dazu Überlegungen statt, die jedoch zum Zeitpunkt der Beratung nicht umgesetzt waren. In einem weiteren Fall, bei dem es sich um die mehrfache Vergewaltigung durch den Ex-Partner und dessen Freunde handelt, wurde ebenfalls keine Anzeige erstattet (2004/199).

Fallbeispiele:

- Nach der Trennung wurde die Klientin mehrfach von ihrem Ex-Mann und dessen Freunden vergewaltigt. Schließlich hat sie sich an die betriebliche

Sozialberatung gewendet, die sie wiederum an die lesbische Fachberatungsstelle verwiesen hat (2004/199).

- In einem Fall drohte der Ex-Ehemann mit dem Entzug der Kinder (2003/025).
- In einem weiteren Fall greift der Ex-Ehemann die neue Partnerin seiner Ex-Frau mit einem Messer an. Auch verbündet er sich mit dem Vater der Klientin und möchte das von der Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen überlassen bekommen. Unbekannte beschädigen das Fahrzeug der neuen Partnerin (2003/051).
- Der Ex-Ehemann würgt seine ehemalige Partnerin (2002/02).
- Der Ex-Ehemann beschimpft seine Ex-Ehefrau, droht ihr, setzt ihre Lebensweise herab und demütigt sie (2002/036).
- Der Ex-Ehemann schlägt seiner Ex-Ehefrau während einer Auseinandersetzung um die lesbische Beziehung ins Gesicht (2002/053).
- Der Ex-Ehemann droht, die Autoreifen der Geliebten der Ex-Ehefrau zu zerstechen (2002/056).
- Der Ex-Ehemann versuchte, seine Ex-Ehefrau zu vergewaltigen (2002/090).

Angesichts des sich hier abzeichnenden Trends, dass Frauen, die auf dem Land leben und dort ihr lesbisches Coming-out erleben, besonders der Gefahr von Gewalt durch Ex-Ehemänner ausgesetzt sind, wird die starke Isolierung lesbischer Frauen im ländlichen Raum zu einem besonderen Problem. Sie können weder auf einen verständnisvollen FreundInnenkreis zurückgreifen, noch auf eine Herkunftsfamilie, die sie in ihrem lesbischen Lebensentwurf unterstützt. Die vorliegenden Daten lassen die Vermutung zu, dass das Risiko, vermehrt im ländlichen Raum auch Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen durch die Herkunftsfamilie zu erleben, die Isolation der betroffenen Frauen verstärkt.

4.4. Interpretation

Im Folgenden werden die vorliegenden Daten hinsichtlich spezifischer Aspekte, der Lebenssituation im ländlichen Raum, Täterinnenarbeit und die mangelnde Inanspruchnahme rechtlicher Möglichkeiten, näher beleuchtet.

4.4.1 Ländlicher Raum

Unterzieht man den Bereich der häuslichen Gewalt einer differenzierten Betrachtung, zeigen sich je nach Tätergruppe unterschiedliche Zusammenhänge und Tatorte, in denen die Übergriffe stattfinden. Da lesbische Frauen zunehmend im urbanen Raum anzutreffen sind und bei häuslicher Gewalt durch die gegenwärtige oder ehemalige Partnerin im Regelfall die heimische Wohnung ist, stimmt dies mit der eingangs aufgestellten These, dass die meiste häusliche Gewalt im urbanen Raum stattfindet, überein. Betrachtet man sich jedoch die Tätergruppen männlicher Ex-Partner und Herkunftsfamilie, zeigt sich ein Trend hin zum ländlichen Raum. Es zeigt sich, eine relativ höhere Prävalenz von Partnerinnen und ehemaligen Partnerinnen im urbanen Raum, während dem gegenüber eine relativ höhere Prävalenz von männlichen ehemaligen Partnern im ländlichen Raum gegeben ist. Das schließt jedoch nicht aus, dass lesbische Frauen, die auf dem Land leben, auch Gewalt durch ihre Partnerin erfahren. Allerdings ist die deutlich höhere Anzahl gewalttätiger männlicher Ex-Partner und auch die von Herkunftsfamilien im ländlichen Raum bemerkenswert. Dort sind häufiger als im urbanen Raum noch generationsübergreifende Familienverbände anzutreffen, und traditionelle Werte werden hier noch stärker als in der Stadt gepflegt. Zudem sind dort kaum Anlaufstellen für lesbische Frauen oder schwule Männer, oder für Menschen, die gerade ihre gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung entdecken, vorhanden. Das hat zur Folge, dass ein lesbisches Coming-out isoliert von lesbisch-schwulen Unterstützungsangeboten stattfinden muss, aber dafür die Person verstärkt in traditionelle Familienstrukturen eingebettet ist. Da mit diesen auch bestimmte Erwartungen und Hoffnungen verknüpft sind und diese durch diese grundlegende Veränderung in Frage gestellt werden, kann dies zu starken Irritationen führen – die wiederum in gewalttätigen Übergriffen münden können.

4.4.2 Fehlende Täterinnenarbeit

Ein weiterer Aspekt bei der Analyse der häuslichen Gewalt wird deutlich, nämlich dass vor allem Frauen, die sich als Opfer wahrnehmen, in die Fachberatungsstellen kommen. Nur eine Frau, die sich selbst als Täterin bezeichnete, suchte Hilfe in diesen Einrichtungen. In einem weiteren Fall wurde von der Beraterin vermerkt, dass beide Frauen in der Partnerinnenschaft gewalttätig geworden seien. Da die Erhebungsbogen durch die Wahrnehmung der Beraterin gefiltert wurden, kann

ausgeschlossen werden, dass die Selbstreflexion der Täterinnen als Opfer dokumentiert wurden. Vielmehr muss angenommen werden, dass tatsächlich nur sehr wenige Täterinnen die Beratungseinrichtungen aufsuchen. Obgleich bei Gewalt in lesbischen Beziehungen die häufigsten Paarberatungen stattfinden, wird das Thema dennoch weitaus öfters in Einzelberatungen thematisiert. Die in den Bundesvernetzungstreffen diskutierten Erfahrungen der lesbischen Fachberatungsstellen, nämlich dass Gewalt in lesbischen Beziehungen vor allem in der Paarberatung ein Thema sei, lässt sich nicht anhand der Erhebung belegen.

Auch wenn gerade den lesbischen Fachberatungsstellen sehr schnell klar wurde, dass bei Gewalt in lesbischen Beziehungen mindestens eine der beiden Partnerinnen diejenige ist, die Gewalt ausübt, wurden bis dato dennoch keine Konzepte für eine Täterinnenarbeit entwickelt. Hier liegt es an den lesbischen Fachberatungsstellen, Frauen als Täterinnen zu thematisieren und Angebote für (lesbische) Täterinnen häuslicher Gewalt bereitzustellen.

4.4.3 Geringe Nutzung rechtlicher Möglichkeiten

Seit Januar 2002 ist das zivilrechtliche „Gewaltschutzgesetz“ in Kraft, das den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt verstärkt. Das GewSchG ist geschlechtsneutral formuliert und umfasst eheliche als auch nicht-eheliche Partnerschaften, Wohngemeinschaften und selbstverständlich auch gleichgeschlechtliche Beziehungen. Von den 100 dokumentierten Fällen zu häuslicher Gewalt wurden insgesamt nur vier Mal rechtliche Schritte gegen den/die Täterin eingeleitet, zweimal gegen den Ex-Ehemann und zweimal gegen die Ex-Partnerin, jedoch nicht gegen die gegenwärtige Partnerin. In weiteren 8 Fällen wurden Überlegungen zu rechtlichen Schritten getroffen, jedoch zum Zeitpunkt der Beratung nicht eingeleitet. In einem einzigen Fall ist es zu einem polizeilichen Einsatz gekommen. Obgleich zwar die Polizei die Täter-Opfer-Beziehung erfasst, kann daraus nicht immer eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft abgeleitet werden, da es sich auch um Geschwister oder ein Mutter-Kind (Heranwachsend) handeln könnte. Auch werden die registrierten Lebenspartnerschaften in diesem Kontext nicht überall dezidiert erfasst¹², die zudem nur einen Bruchteil lesbischer und schwuler Beziehungsformen darstellt.¹³ Folglich muss von einem sehr hohen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Obgleich die überwiegende Mehrheit der Beratungsstellen, die auf die Unterstützung von Frauen bei häuslicher Gewalt spezialisiert sind, in dem GewSchG einen verbesserten Opferschutz gegeben sieht, zeigt sich jedoch eine große Unzufriedenheit in dessen Umsetzung (Rupp 2005:59). Neben den üblichen damit einhergehenden Mängeln wie beispielsweise das Problem der Zustellung oder Probleme mit dem Asylstatus, wird aus Sicht der Beratungsstellen von einigen Richter/innen das GewSchG nicht „adäquat genutzt“ und verhielten sich den Betroffenen gegenüber nicht „sensibel“ genug (Rupp 2005:61).

Im Kontext von Gewalt in lesbischen Partnerinnenschaften kann sich eine nicht hinreichende Qualifikation der zuständigen Beamten und Beamtinnen wie beispielsweise Rechtspfleger/innen oder Richter/innen nicht nur bezüglich des GewSchG sondern zusätzlich hinsichtlich der spezifischen Lebenssituationen lesbischer Frauen bei der Antragsstellung als nachteilig erweisen.

Nach Kavemann (2004:292) werden rechtliche und polizeiliche Möglichkeiten erst an dritter Stelle der Inanspruchnahme von Hilfs- und Unterstützungsangeboten aufgegriffen. An zweiter Stelle stehen psychosoziale Beratungseinrichtungen und an erster Stelle medizinische Einrichtungen. D.h. es ist davon auszugehen, dass auch lesbische Frauen andere Wege gehen, bevor sie sich an die Polizei oder die Justiz wenden. Ein Grund kann in der Rechtssystematik des deutschen Rechts liegen:

Da das deutsche Recht stark täterorientiert ist, liegt die Last eines Gerichtsverfahrens auf den Schultern der Opfer: Bei einem Strafprozess muss es anwesend sein, das Verfahren ist öffentlich und zudem kann es wegen des Grundsatzes „in dubio pro reo“ folgenlos für den Täter bleiben. Viele Opfer erhoffen sich von einem Gerichtsverfahren „Gerechtigkeit“, was eine Art der Genugtuung darstellt. Wird dieser Wunsch durch das Verfahren nicht erfüllt, kann eine sekundäre Viktimisierung erfolgen. Zudem ist das Gewaltopfer oft das einzige „Beweismittel“, vor allem dann, wenn es sich um Gewalt in der Partnerinnenschaft handelt. Fehlen andere Zeugen oder andere Beweismittel, liegt nicht nur die Beweislast auf ihren Schultern, sondern in dem Verfahren wird auch ihre Glaubwürdigkeit hinterfragt. Viele Opfer sind sich der starken Belastungen, die mit einem Gerichtsverfahren verknüpft sind, gewahr zu sein und vermeiden es. Sie beginnen, die Tat zu relativieren, manchmal sogar zu verharmlosen oder versuchen, auf anderen Wegen

damit fertig zu werden. Die lesbischen Fachberatungsstellen bieten in der Regel keine Prozessbegleitung an, so dass die Schwelle hier nicht gesenkt werden kann.

Ein weiterer Grund kann das allgemeine mangelnde Vertrauen von Lesben in die Rechtsstaatlichkeit, bzw. ihre Träger sein. In vielen Lebensbereichen haben Lesben und Schwule nach wie vor keine Rechtssicherheit oder aber geringere Rechte als heterosexuell lebende Menschen. Ein Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit kann nur dann erreicht werden, wenn lesbische Lebensweisen rechtlich den heterosexuellen Lebensweisen gleichgestellt werden. Auch befürchten sie (weitere) mögliche Diskriminierungen, wenn sie ihre sexuelle Orientierung offen legen. Obgleich gerade die Polizei vor allem in den Großstädten große Anstrengungen unternommen hat, die Vorbehalte abzubauen, kann faktisch ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden. Eine Studie zur Zugänglichkeit von Opferschutzeinrichtungen wie zum Beispiel Opferhilfen, aber auch Familienberatungsstellen, die Polizei oder Frauennotrufe, für lesbische Frauen zeigt, dass sich dort lesbische Frauen häufig nicht aufgehoben fühlen und folglich diese Einrichtungen auch nicht nutzen (Ohms/Müller 2001).

Weitere Gründe, die von den Betroffenen geäußert wurden, sind dass sie ihre Partnerin nicht der gesellschaftlichen Homophobie aussetzen wollten, indem sie sie nun noch zusätzlich als „Täterin“ stigmatisierten. Im Vordergrund steht hier nicht die Möglichkeit der Fortführung der Partnerinnenschaft, sondern die kollektive Erfahrung lesbischer Frauen von Diskriminierung und Gewalt in einer heterosexistischen Gesellschaft. Daraus hat sich eine Subkultur entwickelt, die – ebenso wie die Partnerinnenschaft – einen besonderen Schutzraum verkörpert, dessen die Täterin nicht beraubt werden soll. Damit einher geht die Frage nach der Grenze, d.h. ab wann eine lesbische Frau die Gewalt als so schwerwiegend empfindet, dass sie diesen Schutzraum der Täterin nicht mehr zubilligt. Diese Frage kann jedoch anhand der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden.

Ein weiterer wesentlicher Grund ist die Angst, auch als Opfer (erneut) diskriminiert zu werden, was sich beispielsweise in einem „unsensiblen“ Umgang der zuständigen Einrichtungen und Behörden zeigen könnte. Daher werden auch schwere Fälle von Gewalt wie beispielsweise die wiederholte Vergewaltigung durch den ehemaligen Partner und seinen Freunden nicht angezeigt.

Teil IV Resümee

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Erhebung der Lesbenberatungsstellen und des Lesbentelefon Kassel befasst sich sowohl mit dem Phänomen der Gewalt gegen lesbische Frauen als auch mit dem der häuslichen Gewalt. Es zeigt sich, das Beratungsaufkommen in beiden Bereichen gleich hoch ist. Sowohl die Gewalt gegen Lesben als auch die häusliche Gewalt findet durch Menschen statt, die den Betroffenen in irgendeiner Form bekannt sind, sei es als Nachbar/innen, Freund/innen oder Arbeitskolleg/innen. Zudem lässt die Untersuchung den Schluss zu, dass viele betroffene lesbische Frauen sich nach einem gewalttätigen oder diskriminierenden Vorfall vor allem an ihren Freund/innenkreis wenden, um dort Hilfe und Unterstützung zu erfahren. Da die Erhebung von den lesbischen Fachberatungseinrichtungen durchgeführt wurde, lässt sie aber keinen Schluss darüber zu, wie viele der Betroffenen sich nur an ihren sozialen Nahraum wenden. Deutlich wird jedoch, dass neben der „Hilfe zur Selbsthilfe“, sei es in Form von Selbstverteidigungskursen, Supervision oder Unterstützung durch den Freund/innenkreis kaum andere Einrichtungen aufgesucht oder andere Maßnahmen ergriffen werden.

Nach Kavemann/Hageman-White (2004) suchen die Opfer häuslicher Gewalt erst an zweiter Stelle psychosozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote auf, an erster steht die medizinische Versorgung und an dritter Stelle schließlich die Polizei. Dieser Rangordnung liegt ein bestimmtes Ausmaß der Schwere von Gewalt zugrunde, wozu es in diesem Bereich der Gewalt gegen Lesben jedoch noch keine hinreichenden Daten gibt. Da die vorliegende Erhebung zeigt, dass so gut wie nie medizinische Hilfe von den betroffenen Frauen eingefordert wurde, zeigt sich hier möglicherweise eine Diskrepanz zwischen heterosexuellen und lesbischen Frauen, die auf der unterschiedlichen ausgeübten Schwere der Gewalt basieren kann. Die unterschiedliche Schwere kann zu verschiedenen Wegen in der Verarbeitung der gewalttätigen Erfahrung führen: Es liegt die Vermutung nahe, dass sich die betroffenen lesbischen Frauen erst an ihren Freundinnenkreis wenden, dann an eine lesbische psychosoziale Beratungseinrichtung und in sehr seltenen Fällen an die

Polizei. Andere Beratungseinrichtungen wie die Opferhilfe oder eine Frauenberatungsstelle tauchten in diesem Zusammenhang ebenfalls nur selten auf.

Die bundesweite Erhebung der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone lässt die Vermutung zu, dass es ein sehr hohes Dunkelfeld sowohl im Bereich der Gewalt gegen Lesben als auch im Bereich der häuslichen Gewalt gibt. Beratungsstellen werden vor allem bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen und relativ weniger bei Diskriminierungserfahrungen in Anspruch genommen. Die Betroffenen leiten so gut wie nie weder bei Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen noch bei häuslicher Gewalt rechtliche Schritte ein. Die Schwere der Tat scheint dabei kein hinreichendes Kriterium dafür zu sein, ob vorhandene rechtliche Möglichkeiten und Opferressourcen genutzt werden. Vielmehr scheint es so zu sein, dass neben anderen Gründen vor allem die Angst vor weiteren Diskriminierungen und/oder Gewalterfahrungen die Betroffenen davon abhält, mögliche Hilfs- und Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Angst vor einer Reviktimisierung vor allem bei institutionellen Opferressourcen ist groß.

Allerdings stellt die Anti-Gewalt-Arbeit in den lesbischen Fachberatungsstellen nur ein Themenbereich von vielen dar. Auch wenn viele Opfer sich von den Beratungsstellen vor allem Informationen über Handlungsmöglichkeiten erhoffen und das Geschehen erzählen möchten, sind die wenigsten Beraterinnen zusätzlich qualifiziert hinsichtlich einer spezifischen Opfer- oder Traumaberatung. Dadurch kann es zu Überforderungen der Beraterinnen kommen oder gar zu einer sekundären Traumatisierung, d.h. dass sie nicht notwendigerweise sich von dem Geschehen abgrenzen kann. Auch kann das Opfer durch die fehlende Qualifizierung erneut geschädigt werden. Hier scheint noch ein deutlicher Handlungsbedarf gegeben zu sein.

Des Weiteren scheint es auch geschlechtsspezifische Unterschiede im Anzeigenverhalten zu geben: So erstatten nach einer Auswertung der Metropolitan Police London eher schwule Männer als lesbische Frauen Anzeige. Die zur Anzeige gebrachten Vorfälle beziehen sich dabei wiederum überwiegend auf körperliche Übergriffe (Kielinger/Paterson 2004). Das gilt ebenso für den Phänomenbereich der häuslichen Gewalt. Eine vergleichbare polizeiliche Auswertung gibt es in

Deutschland nicht – auch sind die Fallzahlen noch zu gering. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Prävalenz häuslicher Gewalt in England höher ist als in Deutschland, sondern durch spezifische Maßnahmen das Anzeigenverhalten dort deutlich verbessert werden konnte.

Die Folgen der Gewalt und auch der Diskriminierungen verdeutlichen die Notwendigkeit einer Verlagerung des Themas von der Kriminologie/Gewaltprävention hin zum Gesundheitsbereich: So erleiden lesbische Frauen durch die Gewalt oder Diskriminierung (schwere) körperliche Verletzungen - die allerdings relativ selten auftreten -, bis zu psychosomatischen und psychischen Erkrankungen, die von Erschöpfungszuständen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen reichen können. In der Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation WHO ist folgende Definition von Gesundheit zu finden: „Health is a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity“. Die Verfassung der WHO wurde von 61 Staaten unterzeichnet und ist seit dem 7. April 1948 in Kraft. Diese Definition von Gesundheit geht über die physische und psychische Unversehrtheit hinaus und beinhaltet auch ein soziales Wohlbefinden, so dass auch Diskriminierungen als krankheitsfördernd erachtet werden.

Die Kosten von Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen sind bis heute nicht erfasst worden. Dem gegenüber wurden die gesundheitlichen Folgen häuslicher Gewalt sowie deren Kosten wurden u.a. in einer Schweizer Studie veranschaulicht (A. Godenzi 1998). Auch im deutschen Bundestag wurde dieser Frage nachgegangen (DS 14/849 von 1999). Danach betragen die Kosten von „Männergewalt“ an Frauen zirka 14,8 Mrd. EUR. Diese Analysen gehen jedoch von heterosexuellen Partnerschaften aus und berücksichtigen die besondere Situation bestimmter sozialer Gruppen wie beispielsweise Lesben, Schwule, Behinderte oder auch MigrantInnen, nicht. Das hat zur Folge, dass das mögliche Zusammenwirken, das sich aus einer von potentiellen und realen Diskriminierungen und/oder Gewalterfahrungen geprägten Lebenssituation und häuslicher Gewalt ergeben könnte, nicht erfasst werden kann. Aus diesem Grund ist es dringend notwendig, spezifische Aspekte der Lebenssituationen sozialer Minderheiten unter anderem in die Bekämpfung häuslicher Gewalt einzubeziehen. Das sollte durch Maßnahmen in den Aus- und Fortbildungen geschehen, wobei es sich empfiehlt, hier die

Kompetenzen der Fachkräfte der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone zu nutzen.

Des Weiteren müssen die zielgruppenspezifischen psychosozialen Versorgungsstrukturen vor allem im ländlichen Raum gefördert sowie vorhandene Strukturen im urbanen Raum aufrechterhalten und gestärkt werden. Da die Nutzung der Beratungsangebote der Fachberatungsstellen für Lesben weit über den kommunalen Bereich hinausgeht, ist zu überlegen, wie eine sinnvolle komplementäre finanzielle Unterstützung auf Landes- bzw. Bundesebene gewährleistet werden kann.

Inzwischen informieren die Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone über die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes. Dennoch scheint es so zu sein, dass bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum eine lesbische Frau die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes genutzt hat. Es ist anzunehmen, dass viele Lesben diesbezüglich ein Informationsdefizit haben. Daher sollten in die Öffentlichkeitskampagnen zu häuslicher Gewalt und den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes auch lesbische Frauen in die zielgruppenspezifischen Maßnahmen explizit einbezogen werden. Ein Beispiel bietet die Metropolitan Police London, die in ihrer Öffentlichkeitskampagne zu häuslicher Gewalt unterschiedliche Zielgruppen adressierte: „Domestic Violence – it’s not only men to women, it’s women to men, men to men, women to women, violence to older people“.

Die „Zurückhaltung“ vieler Lesben, rechtsstaatliche Mittel zu nutzen, kann nur mit der Befürchtung vor einer (weiteren) möglichen Diskriminierung durch die zuständigen Behörden und Fachkräfte erklärt werden. Demzufolge kann nur ein positives gesellschaftliches Klima Vorbehalte lesbischer Frauen (und auch schwuler Männer) abbauen, institutionelle Opferressourcen zu nutzen.

Aufgrund der geringen Datenbasis ist nur eine deskriptive Analyse möglich. Auch weist der dieser Erhebung zugrunde liegende Erhebungsbogen einige methodische Mängel auf: Zum einen handelt es sich um durch die Beraterin gefilterte Wahrnehmungen der Klientinnen, wodurch eine Verzerrung nicht auszuschließen ist. Auch liegt keine eindeutige Abgrenzung zwischen Gewalt und Diskriminierung vor.

Zudem ergibt sich für die Beraterin ein Problem, wenn die Klientin ein Geschehen als „gewalttätig“ empfunden hat, es aber als Diskriminierung definiert werden könnte.

Ein Manko, mit dem wohl jede Erhebung dieser Art zu kämpfen hat, sind nicht vollständig oder sogar widersprüchlich ausgefüllte Bogen. So wurde beispielsweise im vorderen Teil „Diskriminierungserfahrung“ angegeben, während dann im Folgenden Gewalterfahrungen benannt wurden. Des Weiteren wurde nur sehr selten zwischen einerseits Mobbing als eine Form von Gewalt und andererseits Benachteiligungen am Arbeitsplatz als eine Form der Diskriminierung unterschieden.

Nicht zuletzt lassen sich anhand der Erhebungsbögen nicht die ethnischen/kulturellen Hintergründe der Klientinnen bzw. der Täter oder Täterinnen herausarbeiten. Dies wäre jedoch für die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Angebote sinnvoll.

Auch wirft die Erhebung der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone einige Fragen auf, die nicht anhand des vorliegenden Datenmaterials beantwortet werden können: Das betrifft die Ausdifferenzierung der Gründe für eine geringe bis fehlende Inanspruchnahme medizinischer und/oder psychosozialer Versorgung, ebenso die Ursachen der fehlenden Nutzung und Wirkung rechtlicher Möglichkeiten. Der Bereich der Gewalt gegen Lesben in therapeutischen Zusammenhängen bedarf ebenfalls dringend der Erforschung, da hier eine besondere Gefährdung vorliegt. Da sehr viele lesbische Frauen sich mit ihren Gewalterfahrungen vermutlich zuerst an ihren Freundes- und Freundinnenkreis wenden oder dieser besonders in die Gewaltdynamik bei häuslicher Gewalt verstrickt wird, ist es wichtig, die Dreiecksverhältnisse verstärkt in die Analysen einzubeziehen. Die Gewaltdynamik sollte beispielsweise nicht länger als Dyade in Form einer Täter-Opfer-Struktur, sondern als Triade (z.B. „Opfer-VerfolgerIn-RetterIn“) dargestellt werden. Ebenso muss der Vielfalt der Lesben verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone, die an dem Pilotprojekt teilgenommen haben:

Broken Rainbow e.V. Frankfurt
Kasseler Strasse 1A, 60486 Frankfurt/M

Psychosoziale Frauenberatung Donna Klara e.V.,
Goethestrasse 9, 24116 Kiel

LeTra - Lesbenberatung München
Angertorstrasse 3, 80469 München

PLUS e.V. – Psychologische Lesben- und Schwulenberatung
Alphornstrasse 2a
68169 Mannheim

Lesbenberatung Berlin
Kulmer Strasse 20A, 10783 Berlin

Lesben beraten Lesben der frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.
Ackerstrasse 144, 40233 Düsseldorf

Lesbentelefon Kassel
Goethestrasse 44, 34119 Kassel

Libs - Lesben Informations- und Beratungsstelle Frankfurt
Alte Gasse 38, 60313 Frankfurt/M

Literatur

Benard, Cheryl/Schlaffer, Edit (1990): Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe. Reinbeck bei Hamburg.

Bettermann, Julia / Feenders, Moetje (Hg.) (2004): Stalking. Frankfurt.

Chrapa, Michael (2003): „Hassgruppen“ in der deutschen Gesellschaft – Negativ wahrgenommene Personen im Bild der öffentlichen Meinung. Halle.
www.rosaluxemburgstiftung.de/veroeffentlichungen/chrapa (Datum: 16.10.2003)

Faulseit, Andrea/Karin Müller et.al. (2001): Anregungen zur Entwicklung eines lesbisch-feministischen Gewaltbegriffs als Grundlage für politisches Handeln. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis, 24. Jahrgang, Heft 56/57.

Forschungsverbund Gewalt gegen Männer (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland – Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Bielefeld/Berlin.

Fray-Witzer, Evan (1999): Twice Abused: Same-sex Domestic Violence and the Law. In: Leventhal Beth/Lundy, Sandra, E.: Same-sex domestic violence, S. 19-31. Thousand Oaks, CA.

Georgetown University Medical Center (2003): “New Study shows urban gay men as likely to be battered as heterosexual women”. Press release, dated 24. January 2003. http://gumc.georgetown.edu/communications/releases/battered_01242003.htm (Datum: 4.9.2004)

Godenzi, Alberto (1996): Gewalt im sozialen Nahraum. 3. überarbeitete Aufl., Bern

Greater Manchester Lesbian & Gay Policing Initiative (1999): Lesbians' Experiences of Violence and Harassment. Manchester.

Greenwood, Gregory L. (et.al) (2002): Battering Victimization among a probability-based sample of men who have sex with men. In: Journal of Public Health, Vol. 92, No. 12.

Heitmeyer, Wilhelm (2003): Deutsche Zustände, Folge 2. Frankfurt.

Juergesmeyer, Mark (2004): Die Welt der Cowboy-Mönche. In: Frankfurter Rundschau Online vom 20.4.2004.

Kaveman, Barbara/Hageman-White, Carol (2004): Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Berlin.

Martin, Del (1976/1981): Battered Wives. Volcano, CA.

Müller, Ursula/ Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bielefeld/Berlin.

Ohms, Constance/Müller, Karin (2004): Macht und Ohnmacht – Gewalt in lesbischen Beziehungen. Berlin.

Ohms, Constance (2004): Stalking und häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen. In: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hg.): Stalking. Frankfurt, S. 121-145.

Ohms, Constance (2002): Gewalt gegen Lesben. Berlin

Renzetti, Claire (1992): Violent betrayal: Partner abuse in lesbian relationships. Newbury Park, CA.

Rupp, Marina (2005): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, Köln.

Schenk, Chris (2004): Vom Ende der Eindeutigkeit. Zu den politischen Folgen der Entgrenzung von Geschlecht, Sexualität und Beziehungsform. (Im Druck)

Schneider, Hans-Joachim: Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie. In: JZ-Juristenzeitung, Heft 10, 58 Jahrgang, Mai 2003, S. 497-504.

Schneider, Lisa (2003): Lesbische/lesbisch empfindende Frauen in der Psychotherapie – Auswertung der Befragung der kassenzugelassenen Psychotherapeutinnen in Schleswig-Holstein. Kiel.

Taylor, Joelle / Chandler, Tracey (1995): Lesbian talk violent relationships. London

Walker, Lenore E. (1979): The Battered Woman. New York

Anmerkungen

¹ Allerdings scheint es hier (noch) länderspezifische Unterschiede in der Erfassung zu geben. Die Empfehlungen des Bundeskriminalamtes lauten jedoch dahingehend, dass ein nationalistischer bzw. rechtsradikaler Hintergrund gegeben sein muss.

² In 2004 wurden bundesweit 34 Fälle von politisch motivierter Kriminalität aufgrund der sexuellen Orientierung des Opfers verzeichnet, in 2003 waren es 35 Delikte.

³ So in den Bundesländern Thüringen, Bayern und Nordrhein-Westfalen (Der Spiegel vom 23. Juli 2005).

⁴ Müller/Schröttle (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

⁵ Müller/Schröttle (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 30.

⁶ Der Erhebungsbogen befindet sich im Anhang.

⁷ Die Terminologie „Hassverbrechen“ reflektiert die im anglo-amerikanischen Sprachraum übliche Kategorisierung von „hate crimes“, wobei sie in Deutschland über den juristischen Begriff des Verbrechens hinausgeht und auch Delikte erfasst, die nicht mit mindestens einem Jahr Haft bewehrt sind.

⁸ Bereinigt wurde die Erhebung um Vorfälle, in denen sexueller Missbrauch in der Kindheit aufgeführt wurde oder aber für einen Vorfall zwei Bogen ausgefüllt wurden, wenn es sich beispielsweise um eine Paarberatung gehandelt hat.

⁹ Vgl. FR vom 31.5.2005: Das Statistische Bundesamt hat festgestellt, dass es nach wie vor einen starken Trend zur Urbanisierung gibt. Während bereits knapp jeder Zweite in städtischen oder dicht besiedelten Gebieten (48,8%) lebe, habe vor allem der Anteil derjenigen, die in so genannten halbstädtischen Gebieten oder mittelstark besiedelten Regionen stark zugenommen.

¹⁰ Mark Juergensmeyer: „Die Welt der Cowboy-Mönche – Terror und Männlichkeit“, In FR online, 20.04.04

¹¹ Obgleich die Statistik um die beiden Fälle hätte bereinigt werden müssen, hat die Autorin diese aus politischen Gründen mit aufgeführt. Jedoch ist anzumerken, dass Gewalt mit einem transphoben Hintergrund in der lesbisch-schwulen Subkultur kaum thematisiert wird, ebenso wenig die Gewalt in transidenten Partnerschaften.

¹² Beispielsweise beim Polizeipräsidium Frankfurt, die in der Rubrik Täter-Opfer-Beziehung auch die eingetragene Lebenspartnerschaft erfasst. In 2003 wurden hier zwei polizeiliche Einsätze verzeichnet.

¹³ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nur zirka 0,2% der Lesben und Schwulen die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingegangen (Schenk 2004).